

Lfd. Nr.

Firma - Sache

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich  
Dr. Heinz G. C. Oijo  
Rechtsanwälte

635/47

Willy Wiedemann,

Höffen über Siegburg

Ort

vom



Schnellhefter  
Bestell-Nr. 1

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 50 /1979 Nr. 348

864

Einzelnen

28.5.48 Kosten - Verhüpf

Th 1000,-

109.✓

109.✓

15. I. 49

25.8.1948

1. XI. 49 ✓

Dr. O./Kr.

~~1. XII.~~ ✓

1. IV. 49

ab 25/8

Herrn  
Willy Wiedemann  
Höffen / über Siegburg / Rhld.

1. II. 50

Sehr geehrter Herr Wiedemann!

In Erledigung Ihres Schreibens vom 21.8.1948 über-  
senden wir Ihnen in der Anlage die uns seinerzeit zur  
Verfügung gestellte Satzung der Gottfried Lindner A.G.,  
Ammendorf b. Halle/Saale.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Anlage

6. II. 50

B. O. M.

Anlage

(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt.

SC. 3.103

DR. G. K. H.

RECEIVED  
MAY 10 1963  
LIBRARY  
UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARIES

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARIES

- 1960 SC. 3.103 now available at the University of  
Tori. It contains the following material:  
1. A detailed description of the collection of  
books and manuscripts belonging to the  
University of Toron.

2. A bibliography of the University's

(O. T. D.)  
LAWRENCE LEE

1963

Willy Wiedemann

(22c) Höfjen  
über Siegburg (Rhd.)

Der P. MLL

-635-

(22c) Höffen über Siegburg  
den 21. August 1948

Herren

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

Dr. Heinz G. C. Otto

Rechtsanwälte

24. Aug. 1948

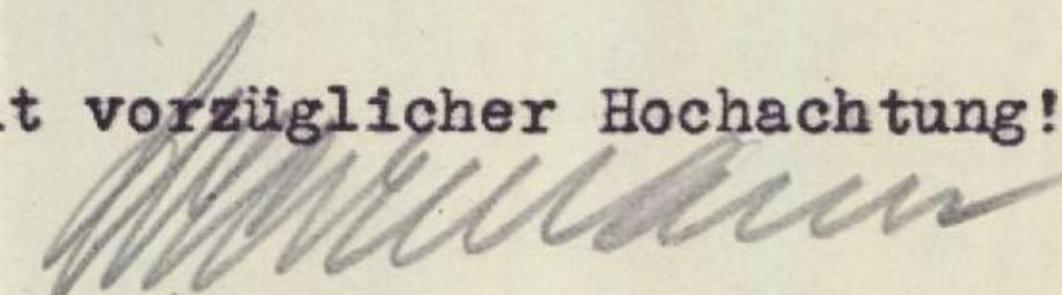
(17a) Heidelberg  
Neuenheimer Landstrasse 4

Betr. Gottfried Lindner Akt.-Ges. Ammendorf-Halle/Saale.

Ich bitte höfl., mir die mit Schreiben vom 12.11.47 übersandte  
Satzung der A.-G. wieder zukommen zu lassen.

Für baldige Erledigung wäre ich dankbar und empfehle mich

mit vorzüglicher Hochachtung!



25c) Hilti ter Belegung  
Schrift. 1928

25c) Hilti ter Belegung  
Schrift. 1928

Wiederholung. 20.-. Der Konsulat  
erinnert sich. Dass der Konsulat  
. dass er den Konsulat  
durch die Regierung verhindern will.  
Der Konsulat

S a t z u n g

der

Gottfried Lindner Aktiengesellschaft  
Ammendorf b.Halle (Saale).

All Wieden

**Titel I. Allgemeine Bestimmungen.**

**§ 1**

Die Aktiengesellschaft führt die Firma:

Gottfried Lindner Aktiengesellschaft.

Sie hat ihren Sitz in Ammendorf.

**§ 2**

Der Gegenstand des Unternehmens ist:

die Herstellung von Schienen- und Strassenfahrzeugen, von Aufbauten auf Fahrzeuge, von Landmaschinen und allen in diese Fächer fallenden Teilen, sowie der Handel mit diesen Erzeugnissen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, neue ähnliche Geschäftszweige aufzunehmen, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen artverwandten Unternehmen zu beteiligen, sowie Interessengemeinschaften mit anderen Unternehmungen abzuschliessen.

**§ 3**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger.

**Titel II. Grundkapital und Aktien.**

**§ 4**

Das Grundkapital beträgt RM 3.500.000.--, eingeteilt in 2100 Aktien über je RM 1.000.--, 1300 Aktien über je RM 500.--, 7500 Aktien über je RM 100.--. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, Stamm-Aktien-Urkunden auch von RM 1.000.-- Nennwert zu schaffen und Posten von Stamm-Aktien kleinerer Stückelung in einen entsprechenden Nennwert Stamm-Aktien grösserer Stückelung umzutauschen.

**§ 5**

Form und Inhalt der Aktien, der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Aufsichtsrat.

### Titel III. Verfassung der Aktiengesellschaft.

#### § 6

Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Hauptversammlung.

Vom Vorstande.

#### § 7

Der Vorstand besteht aus einer oder aus mehreren Personen.

Die Gesellschaft wird, falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht, gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Ernennt der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzer des Vorstands, so steht diesem das Entscheidungsrecht gemäss § 70 Absatz 2 des AktG. nur zu, wenn es ihm vom Aufsichtsrat übertragen wird.

#### § 8

Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Massgabe der Gesetze, dieser Satzung und einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung zu führen.

Vom Aufsichtsrat.

#### § 9

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf die nach § 87 AktG. längstens zulässige Zeit.

Die Neuwahl für ein während seiner Amts dauer ausscheidendes Mitglied erfolgt in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, so lange der Aufsichtsrat noch aus mindestens drei - 3 - Personen besteht, andernfalls in einer sofort zu berufenden Hauptversammlung. Bei Ersatzwahlen gilt die Amts dauer des neu gewählten Mitgliedes für den Rest der Amts dauer des Ausgeschiedenen.

#### § 10

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann ein Amt nach vorangegangen, an den Vorsitzer des Aufsichtsrats zu richtenden Kündigung, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, niederlegen.

§ 11

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung unter Vorsitz des an Jahren ältesten Mitgliedes aus seiner Mitte einen Vorsitzer und einen oder mehrere Stellvertreter.

§ 12

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen.

Beschlussfassung durch schriftliche oder telegraphische Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzer des Aufsichtsrats aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzer des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzer. Bei schriftlicher oder telegraphischer Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit nicht erzielt, so findet das im § 23 Absatz 2 vorgesehene Wahlverfahren Anwendung.

Über  $\frac{1}{2}$  die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzer des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter zu vollziehen ist.

§ 13

Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzer oder seinem Stellvertreter. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch erfolgen.

§ 14

Urkundliche Erklärungen des Aufsichtsrats sind rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzer oder dessen Stellvertreter unterschrieben sind.

§ 15

Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen oder durch Aufsichtsratsbeschluss zu bestimmenden Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats.

- a) zur Aufnahme von Anleihen;
- b) zum Erwerb, zur Veräusserung und zur Verpfändung von Grundstücken, zur Pachtung und Verpachtung von Grundbesitz;
- c) zur Vornahme von Neubauten, Neuanlagen und grösseren Instandsetzungsarbeiten, sofern im Einzelfall ein Betrag von mehr als RM 25.000.-- aufgewandt werden soll;
- d) zur Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten.

#### § 16

Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Aufsichtsratsausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzusetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden, einschliesslich des Rechts, die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, sowie den Abschluss, die Abänderung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge vorzunehmen.

#### § 17

Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ausser einer angemessenen Entschädigung ihrer Auslagen eine jährliche feste, auf die Geschäftskosten zu verrechnende Vergütung von je RM 2.000.--, der Vorsitzer das Doppelte und seine Stellvertreter das Eineinhalbfache, sowie den im § 25 vorgesehenen Anteil am Reingewinn. Die Verteilung der Gewinnbeteiligung unter die einzelnen Mitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Die auf den Bezügen des Aufsichtsrats ruhenden Abgaben trägt die Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse können für einzelne Mitglieder für ihre in dieser Eigenschaft im Gesellschaftsinteresse ausgeübte besondere Tätigkeit laufende oder einmalige Sondervergütungen beschliessen oder mit ihnen vereinbaren.

Von den Hauptversammlungen.

#### § 18

Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Gesellschaftssitz, in Halle oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

#### § 19

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen. Die Bekanntmachung ist mindestens 19 Tage vor dem Tage der Versammlung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

§ 20

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur solche Aktionäre berechtigt, die spätestens bis zum Ablauf des dritten Werktages vor dem Versammlungstag bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei den sonst in der Einladung zur Hauptversammlung zu bezeichnenden Stellen in den üblichen Geschäftsstunden ihre Aktien hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Fällt der letzte Tag der Hinterlegungsfrist auf einen Sonntag oder staatliche anerkannten allgemeinen Feiertag, endet die Hinterlegungsfrist mit dem letzten diesem Tag vorangehenden Werktag.

Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens am ersten Werktag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaftskasse einzureichen.

Der Hinterlegung bei einer Hinterlegungsstelle wird dadurch genügt, dass die Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für sie~~n~~ bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.

Durch Bekanntmachung in der Einladung zur Hauptversammlung kann die Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung von der fristgemässen Einreichung eines doppelten Nummernverzeichnisses abhängig gemacht werden.

§ 21

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzer des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter, bei deren Behinderung das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz nicht übernimmt, erfolgt unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs die Wahl des Versammlungsleiters durch die Hauptversammlung.

Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen; er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.

§ 22

Je RM 100.— Nennbetrag der Aktien gewähren eine Stimme.

§ 23

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit den im Gesetz vorgesehenen Mehrheiten gefasst.

Wirkt bei der Vornahme von Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine engere ~~Auk~~ Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden grössten Stimmzahlen zugefallen sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

**Titel IV. Rechnungslegung und Gewinnverteilung.**

§ 24

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand hat in den ersten 5 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer nebst einem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

all-

Die Hauptversammlung beschliesst jährlich in den ersten sieben Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands- und Aufsichtsrats, über die Verteilung des im Vorjahr erzielten Rein- gewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 25

Der Reingewinn der Gesellschaft, der sich nach Vornahme von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen einschliesslich der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und des Gewinnvortrages - ergibt, wird, unbeschadet der Ansprüche der Vorstandsmitglieder und der Gesellschaftsbeamten auf Gewinnanteile wie folgt verteilt:

1. Die Besitzer der Stamm-Aktien erhalten bis zu 4% Dividende auf den eingezahlten Betrag der Aktien.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 98 Abs. 3 AktG. eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 10% von demjenigen Betrage, der nach Ausschüttung einer 4%igen Dividende auf das eingezahlte Grundkapital verbleibt.
3. Der Rest wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine anderweitige Verwendung beschliesst.

§ 26

Der Aufsichtsrat ist ein für allemal ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschliessen.

1516. / 70.9.48 /

3.6.1948

75, Vn, ✓

ab 3/6.

noch an jedem Kunden seine Sache unter Berücksichtigung der

75, Vm, ✓

Dr.O./Kr.

Herrn

Willy Wiedemann

Böffen / Über Siegburg / Rhld.

Sehr geehrter Herr Wiedemann!

Wir bestätigen dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 20.5.48 und beantworten die von Ihnen gestellte Frage über die Zulässigkeit eines Abwesenheitspflegers für Ihre Werkstatt in Nürnberg wie folgt:

Wir haben diese Frage eingehend geprüft, wozu zeitrubende Nachforschungen nach Gesetzesquellen notwendig waren; aus diesem Grunde bitten wir die eingetretene Verzögerung zu entschuldigen. Leider haben wir keine in der US-Zone geltende gesetzliche Grundlage für die Bestellung einer Abwesenheitspflegschaft für eine juristische Person feststellen können. Das Amtsgericht Mannheim hat vor kurzer Zeit einen Antrag auf Bestellung eines Abwesenheitspflegers für eine juristische Person abgelehnt. Es vertritt die Ansicht, dass nach dem Gesetz nur für natürliche Personen Pfleger bestellt werden könnten. In Ihrem Falle tritt noch erschwerend hinzu, dass ja der Aufenthalt der A.G. bekannt ist.

Abwesenheitspflegschaften für juristische Personen hat es nur während des Krieges in Bestimmungen über die Behandlung feindlichen Vermögens gegeben. Hier handelt es sich aber um Ausnahmefälle, die nicht auf andere Tatbestände ausgedehnt werden können.

•/•

Gatt. 0.5  
Wir bedauern, Ihnen keine günstigere Auskunft geben zu können.

U. S. A.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt.

Heidelberg, 2. Juni 1948  
Dr.C./HZ.  
- 635 -

A k t e n n o t i z

Betr.: Willy Wiedemann

Zur Frage der Bestellung eines Abwesenheitspflegers für eine juristische Person teilt Amtsgerichtsrat Dr. vdn Kirchheim (Mannheim) mit, daß es nach seiner Ansicht grundsätzlich nur Personalpflegschaften gibt. Im vorliegenden Fall kommt als erschwerend hinzu, daß ja der Aufenthalt der A.G. bekannt ist. Das Amtsgericht Mannheim hat in einer ähnlichen Sache schon einmal den Antrag auf Abwesenheitspflegschaft für eine juristische Person abgelehnt. Das Amtsgericht Heidelberg (Landgerichtsrat Maurer) kann keine sachdienlichen Auskünfte geben. Eine Verordnung über die Bestellung von Abwesenheitspflegern für juristische Personen der britischen Zone hat sich auch in unserem Archiv nicht ermitteln lassen. M.W. hat es Abwesenheitspflegschaften für juristische Personen nur in den Kriegsbestimmungen über die Behandlung feindlichen Vermögens gegeben.

Herrn Dr. Otto

# Der Betriebs-Berater

Halbmonatsdienst für  
Wirtschafts-, Steuer- und Sozialrecht  
(Lizenz-Nr. US - W - 1058)

REDAKTION

(17a) Heidelberg,

Hauptstraße 45 (Gutenberg-Haus)

## Der Betriebs-Berater

bringt halbmonatlich Informationen, Aufsätze und Auskünfte aus Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Literatur des In- und Auslandes. Sachkenner des Wirtschafts-, des Steuer- und des Sozialrechtes sind Mitarbeiter in den vier Zonen des besetzten Deutschland.

Die Korrespondenz ist nach Inhalt, Aufbau und Aktualität eine reiche Fundgrube für alle Wirtschafter, Anwälte, Treuhänder, Makler und für Verwaltungen privater und behördlicher Betriebe. Die Sammlung der Hefte hat Dauerwert.

Der Betriebs-Berater erscheint in der Verlags-GmbH. „Recht und Wirtschaft“, Heidelberg. Herausgeber sind: Dr. phil. Otto Pfeffer, Lizenzträger (Nr. US-W-1058) und Dr. jur. Dr. h. c. H. Heimrich, Rechtsanwalt und Steuerberater; verantwortlicher Redakteur ist Dr. rer. pol. Heinz Naupert, Dipl.-Volkswirt.

Der Bezugspreis beträgt bei Vorauszahlung vierteljährlich RM 20.—. Bestellungen sowie alle Zuschriften sind zu richten an den Verlag Heidelberg, Hauptstraße 45, Bank-Konten: Zweigstellen der Deutschen Bank Heidelberg, Freiburg i. B. und Hannover.

DBB nimmt keine Werbeanzeigen auf; wegen Veröffentlichung von Anschriften und Bekanntmachungen von Behörden und Banken wende man sich an den Verlag.

Willy Wiedemann

(22c) Höffen  
über Siegburg (Rhl.)

(22c) Höffen über Siegburg,  
den 20. Mai 1948.

Herren

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich  
Dr. Heinz G. C. Otto  
Rechtsanwälte

(17a) Heidelberg  
Neuenheimer Landstrasse 4

22. Mai 1948

Sehr geehrte Herren!

Auf Ihr gefl. Schreiben vom 5. ds. (Dr.O./M.-635-) erwidere ich höfl., dass es mir in der Zwischenzeit noch nicht möglich war, die Sache erneut und eingehend mit den Herren des Stammhauses zu besprechen.

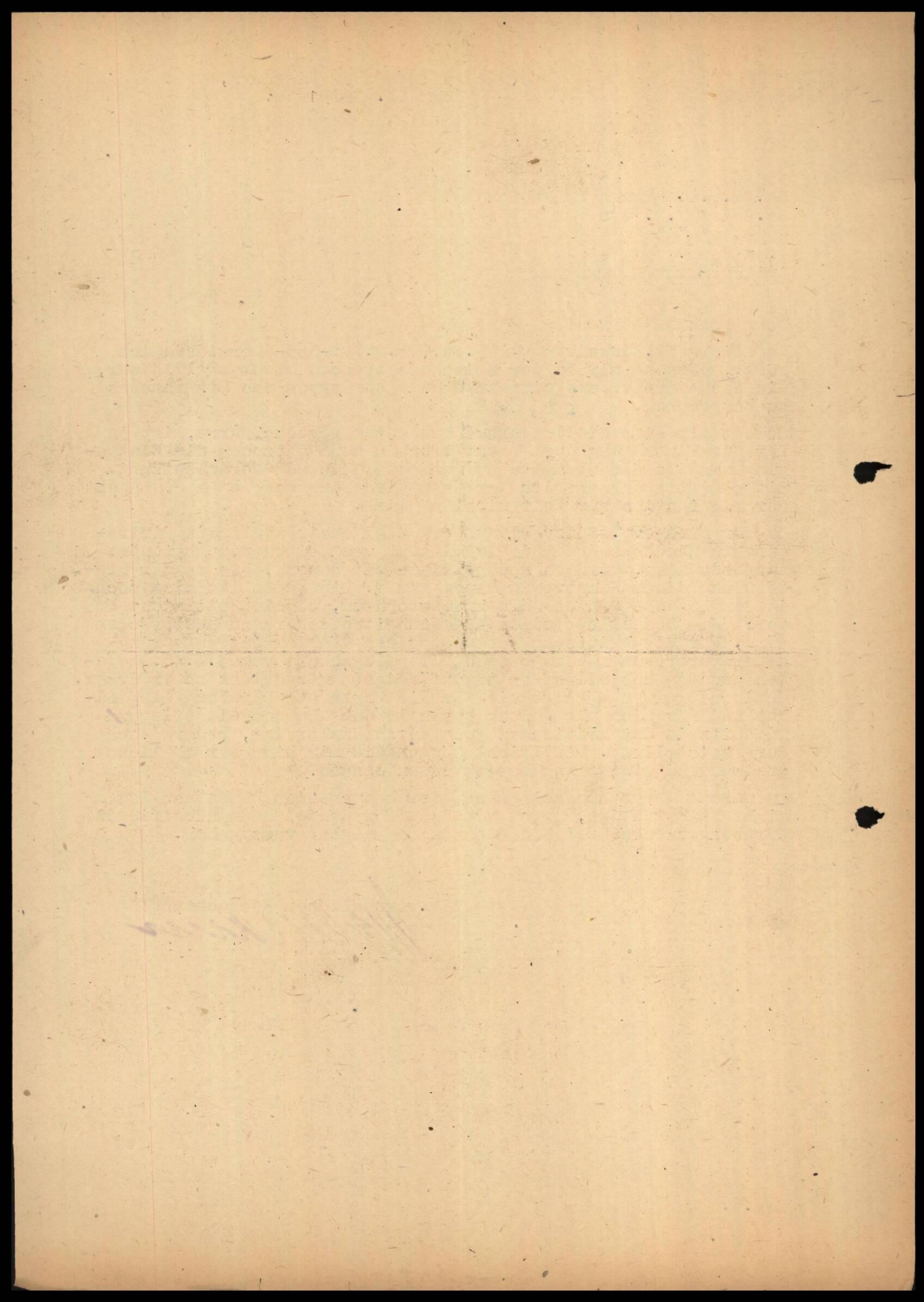
Soweit mir eine Stellungnahme bis heute gegeben wurde, ist ja für die Eintragung der Werkstätten in den Westzonen die Eintragung am Sitz des Stammhauses gemäss § 13 c HGB Voraussetzung. Diese Eintragung am Sitz der Hauptniederlassung ist aber wegen der Liquidation zur Zeit nicht möglich.

Da für eine evt. Sitzverlegung und der damit möglichen Eintragung in den Westzonen die Initiative von Seiten der Aktionäre ausgehen muss, wird es noch einige Zeit dauern, bis es zur Einberufung einer Hauptversammlung kommt. Die Sache ist also noch in der Schwebe und es wäre zu überprüfen, ob die Zeit nicht durch die Bestellung eines Abwesenheitspflegers zu überbrücken wäre. Für die britische Zone ist diese Möglichkeit auf Grund einer Verordnung über Abwesenheitspflegschaft vom 3.4.46. gegeben und die Bestellung beim zuständigen Amtsgericht zu erwirken. Inwieweit diese Möglichkeit für die Werkstatt Nürnberg als solche und für mich als den zu bestellenden Abwesenheitspfleger mit Sitz in der britischen Zone durchführbar ist, bedarf noch der Feststellung. Vielleicht können Sie mir hierüber möglichst postwendend einige Angaben zukommen lassen.

Auf Grund Ihrer Empfehlung und der bestehenden Umstände ist nicht beabsichtigt, gegen die Bank für Handel und Industrie in Nürnberg zwecks Freigabe des Kontos klagbar vorzugehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Kop. W.



2075 ✓  
15. VI.  
d 5/1

Herrn

Willy Wiedemann  
Höffen über Siegburg

Dr. O. / M.  
- 635 -

Sehr geehrter Herr Wiedemann !

Wir haben auf unser Schreiben vom 29. Januar 1948  
nichts mehr von Ihnen gehört und wären für eine kurze  
Mitteilung über den Stand der Sache sehr verbunden .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

G  
Dr. Otto )  
Rechtsanwalt



Wv, 1. IV. 48  
Wv, 1. III 48

Heidelberg, 6. Febr. 1948  
Dr.H./Kr.

Betr.: Willy Wiedemann, Höffen über Siegburg -635-

Anruf des Herrn Schmidt  
von der Firma Gottfried Lindner A.G., Stuttgart-Nbg.

Herr Schmidt wollte über den Stand der Sache unterrichtet sein. Ich habe ihm den Brief des Herrn Dr. Otto an Herrn Willy Wiedemann, Höffen, vom 29.1.48, in grossen Zügen bekannt gegeben. Herr Schmidt erklärte, dass durch diesen Brief seine Anfrage erledigt sei; die Probleme würden ja nun wohl sicher auf Grund dieses Briefes von den zuständigen Herren weiter bearbeitet werden.

K.sg. 9. II 48

Wv, 1. V. 48 ✓ A



- 635 -

~~SÜDWESTBANK~~  
**DEUTSCHE BANK**

LEOPOLDSTRASSE 1 (ANLAGE)

Filiale Heidelberg

FERNRUF SAMMELNUMMER 7041

DRAHTANSCHRIFT: DEUTSCHBANK

REICHSBANK HEIDELBERG KONTO-NR. 523/7

POSTSHECKKONTO: NR. 519 KARLSRUHE

Heidelberg, den 26. Jan. 1948

19

St. T. 6384

Herrn

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

17a Heidelberg

28. Jan. 1948

6384

Bl. 11

519

onummer

für Konto Nr.

beim PSA

Karlsruhe

1000 R.M. -- Ppf

Gottfried von Lindner  
A.G.

Lastanhänger  
13a Nürnberg

Peyerstr. 27

W. Konto Nürnberg

15060

betrifft (Rechnung, Kassenzeichen,  
Rückungsnummer, bei Steuerzahlungen  
Steuerart und Nummer, bei Fernsprech-  
gebühren Verm.-Stelle und Rufnummer);

D.W.

27. Jan. 1948

Betreff	Gegen-Konto Nr.

DEUTSCHE BANK FILIALE HEIDELBERG

eingeh. 28.1.48

Kontrolle:

4820

D 77 137

Protocolo de acuerdo firmado

entre

*WJ.* ✓ 29. Januar 1948

Dr. O./Sch.

- 635 -

*ab WJ.*

Herrn  
Willy Wiedemann  
Höffen über Siegburg.

Sehr geehrter Herr Wiedemann!

Wir bestätigen den Empfang des Schreibens des Herrn Dr. Schauenburg vom 2. Januar 1948 und bitten um Entschuldigung, daß wir erst heute darauf zurückkommen. Der Unterzeichnete war einige Wochen erkrankt und konnte sich erst nach seiner Wiederherstellung wieder mit dieser Sache befassen.

Wir haben die Frage, ob die Dresdner Bank berechtigt ist, sich Verfügungen Ihrer westzonalen Betriebsstätten über Ihre dort geführten Bankguthaben zu widersetzen, nochmals eingehend geprüft und besprochen. Wir sind hierbei zu dem Ergebnis gekommen, daß die Eintragung der Liquidatoren im Handelsregister gemäß § 15 HGB, zwar die Vermutung der Richtigkeit für sich hat, nicht aber einen öffentlichen Glauben, wie beim Grundbuch begründet. Die obige Vermutung ist vielmehr widerlegbar und im vorigen Fall insofern widerlegt, als die Bestellung der Liquidatoren durch einen nicht ordnungsmässig gewählten Aufsichtsrat erfolgt. Wie ich Ihnen bereits bei unserer letzten mündlichen Besprechung ausgeführt habe, hätte der Aufsichtsrat gemäß § 89 des Aktiengesetzes durch das Registergericht ergänzt werden müssen. Das Aktiengesetz sieht zwar auch Eingriffe von hoher Hand vor, so z.B. die Anordnung der Auflösung einer AG. in § 289 des Aktiengesetzes in

Verbindung mit § 203, Abs.2 und die Eintragung dieser Akte im Handelsregister. Auch die Bestellung von Liquidatoren kann in diesem Zusammenhang erfolgen und eingetragen werden, aber diese Entscheidungen sind dem Reichsverwaltungsgericht, also einer gerichtlichen Instanz zugewiesen. Da das Reichsverwaltungsgericht nicht mehr existiert, erscheint es sehr wohl möglich, dass ein anderes Verwaltungsgericht an seine Stelle treten kann. Ausgeschlossen ist es aber, daß solche Anordnungen von einer Verwaltungsbehörde, wie es die Landesregierung ist, auf Grund der Bestimmungen des Aktiengesetzes wirksam getroffen werden können. Nach der westzonalen Rechtsauffassung handelt es sich hier vielmehr um Maßnahmen im Zuge einer Enteignung, die auf Grund des Territorialprinzips nicht über den Bereich des Landes hinaus wirken können. Dieser Fall wird der Bestellung eines Treuhänders gleichgestellt, die immer nur höchstens zonal wirkt, es sei denn, dass sie von den zuständigen Stellen einer anderen Zone im Einzelfall ausdrücklich anerkannt ~~wird~~.

Auf Grund dieser Sach- und Rechtslage versprechen wir uns von der Beschreitung des Klageweges gegen die Bank für Handel und Industrie in Nürnberg vorerst noch nichts. Es müste vielmehr entweder eine Genehmigung der westzonalen Besatzungsbehörde in Bezug auf die Bestellung der als Treuhänder anzuschiedenden Liquidatoren herbeigeführt werden, welcher Weg erfahrungsgemäß nicht zum Ziele führt oder doch erhebliche Zeit beansprucht, oder aber die Ergänzung des Aufsichtsrats nachträglich durch das zuständige Registergericht gemäß § 89 HGB sanktioniert werden. Der letztere Weg erscheint mir gangbar, da ja wohl der zuständige ostzonale Registerrichter gegen eine Sanktionierung einer Maßnahme der Landesregierung keine Bedenken haben wird. Auf Grund dieser Maßnahme des Registergerichts wäre dann die Bestellung der Liquidatoren durch den nunmehr legitimierten Aufsichtsrat zu bestätigen. Dieser Beschluss dem Registergericht zwecks Befristigung der ursprünglichen Eintragung einzureichen. Wir glauben, daß dieser Weg eher zum Ziele führen wird, als die Beschreitung des Rechtsweges.

Was die von Ihnen weiter angeschnittene Frage der Sitzverlegung anbetrifft, so verweisen wir zunächst auf die Ausführungen von Beuck im Betriebs-Berater, Heft 23/24 vom 15. Dezember 1947, S. 394 unter der Überschrift: "Ultra-zonale Beschlagnahmewirkung" und die Anmerkung der Redaktion hierzu, die aus der Feder des Unterzeichneten stammt. Danach dürfte die Einberufung einer Hauptversammlung dann keine Schwierigkeiten bereiten, wenn ein legitimer Aufsichtsrat vorhanden ist, denn dieser ist ja befugt, die Generalversammlung einzuberufen (vergl. § 19 der Satzung der Gottfried Lindner AG. in Verbg. mit § 105, Abs. 1, Satz 2 des Aktiengesetzes.) Ich glaube aber, daß nach der Durchführung der von mir weiter oben vorgeschlagenen Maßnahmen in Bezug auf Aufsichtsrat und Liquidatoren eine solche Sitzverlegung nicht erforderlich sein wird. Ich glaube auch nicht, daß nach Wiederherstellung der legitimen Organe dem Einberufungsverlangen westzonaler Aktionäre seitens der Registergerichte Folge geleistet würde.

Ich bitte Sie deshalb zu überlegen, ob Sie nicht in dem oben von mir vorgeschlagenen Sinne vorgehen wollen und mir Ihre Stellungnahme hierzu mitteilen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt

1800-1850  
1850-1900  
1900-1950  
1950-2000

1800-1850  
1850-1900  
1900-1950  
1950-2000

1800-1850  
1850-1900  
1900-1950  
1950-2000

1800-1850  
1850-1900  
1900-1950  
1950-2000

12.Januar 1948

*diy,-*

B./Sch.

Firma  
Gottfried Binder AG.  
Nürnberg  
Peyerstr. 27

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 9.1.48  
und bitte die Vorauszahlung in Höhe von RM 1.000.-- auf Konto  
Nr. 6384 Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich, Heidelberg,  
bei der Südwestbank, Fil. Heidelberg  
überweisen zu wollen.

Postscheckkonto der Südwestbank:  
Karlsruhe 519.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)  
Rechtsanwalt

At 7:45 a.m. S.J.

• 82\•B

• 70.

Tracing  
negative  
negative  
negative

of J. D. now stands in front of the building where he used to live at 1100 J. St. - - - - -

negative, negative, negative, negative, negative, negative,

• follow us next time

We're going to have a good time!

Boat racing on the lake.

Black & white film  
(D.L. Hetherington)

# GOTTFRIED LINDNER AKTIEN-GESELLSCHAFT

Wagen- und Waggonfabrik • Ammendorf bei Halle/Saale

## WERKSTATT NÜRNBERG

NÜRNBERG / PEYERSTRASSE 27 / FERNRUF NR. 62766 POSTSCHECKKONTO NÜRNBERG NR. 15060

Herrn

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich  
Dr. Heinz G.C. Otto  
Rechtsanwälte  
(17a) Heidelberg  
Neuenheimer Landstr. 4.

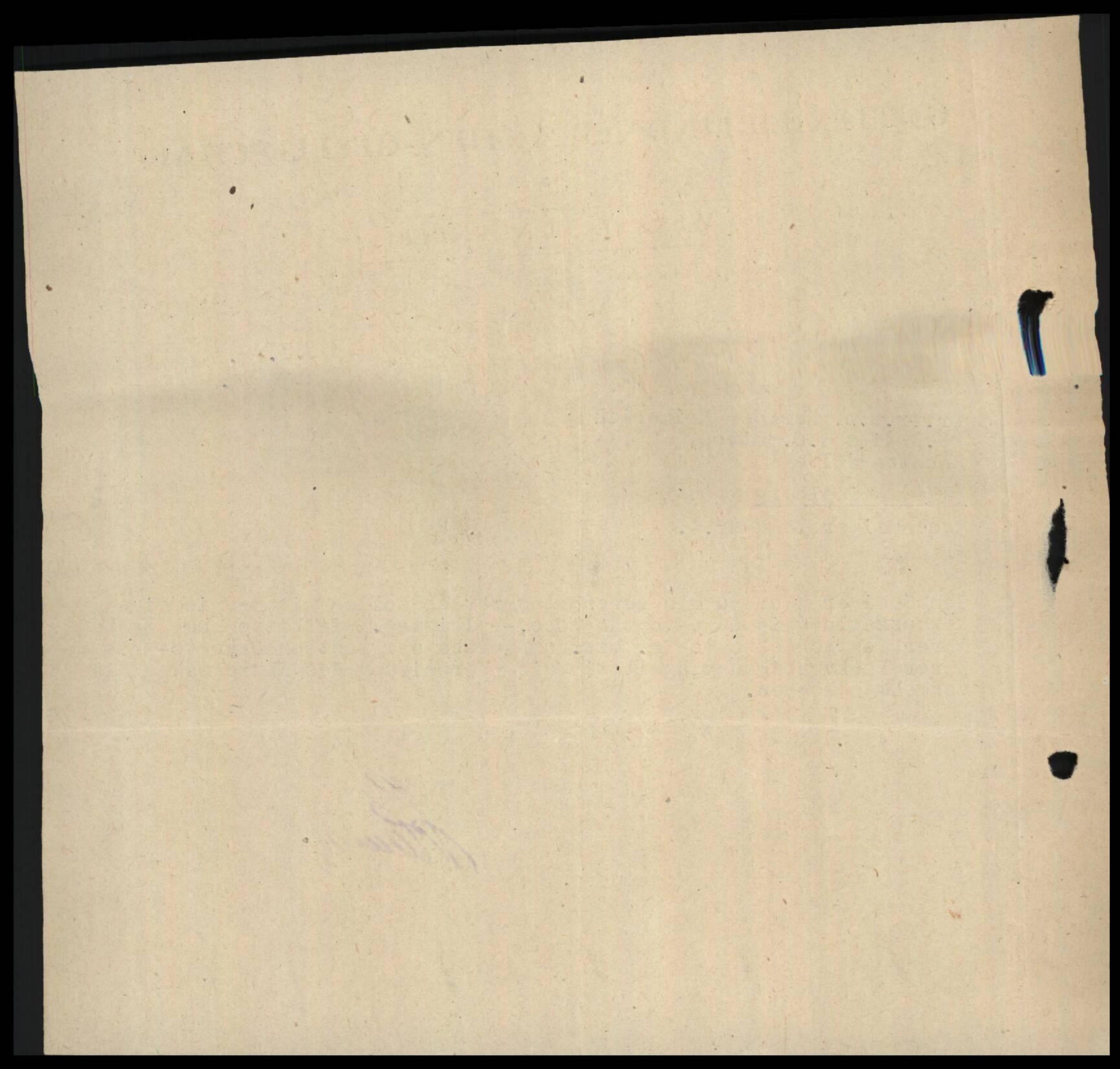
Nürnberg, den 9.1.48.  
Schm/Br.

X/ B. zur Erledigung  
12. Jan. 1948

Gemäß einer Anordnung unseres Stammwerkes sollen wir an Sie eine Vorauszahlung in Höhe von RM 1000,-- leisten. Wir bitten um Angabe Ihrer Postscheckkonto-Nr. bzw. um Angabe der Postscheckkonto-Nr. Ihrer Bankverbindung damit wir die Überweisung des Betrages an Sie vornehmen können.

Hochachtungsvoll!

Gottfried Lindner  
Aktiengesellschaft  
Werkstatt Nürnberg  
(Schmidt)



625

Diplom-Kaufmann

# DR. PAUL SCHAUENBURG

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

HALLE (SAALE), BERNBURGER STR. 3 / RUF 28147

Bankkonto: Stadtsparkasse Halle, Nr. 12040

Postscheckkonto: Leipzig 121088

An die  
Herren Rechtsanwälte  
Dr. Dr. Heimerich  
und Dr. Otto

Heidelberg  
Neuenheimer Landstraße 4

~~K/K Akt~~  
10. Jan. 1948

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

⑯ Halle (Saale) 1, am  
Postfach 223

2.1.1948

Betreff Gottfried Lindner AG.

Am 2.12. hat der Unterzeichnete mit Herrn Wiedemann bei der Bank für Handel und Industrie, Nürnberg (früher Dresdner Bank) vorgesprochen. und Herrn Direktor Börner nochmals den genauen Sachverhalt über die Liquidation des Stammhauses in Ammendorf vorgetragen. Er hat insbesondere darauf hingewiesen, dass die Ernennung des neuen Aufsichtsrates und Vorstandes durch die Provinzialregierung auf einen Befehl der SMA zurückzuführen ist, der vorschreibt, die wichtigen Betriebe wieder in Gang zu bringen. Herrn Börner wurde auch der Handelsregisterauszug über die Eintragung der Liquidatoren vorgelegt, von dem er eine Abschrift genommen hat.

Die Bank beharrt nach wie vor auf ihrem ablehnenden Standpunkt mit der Begründung, daß sie im Falle der Freigabe des Guthabens Gefahr laufe, von den Aktionären, die ihr Vermögen in der Ostzone verloren haben, regresspflichtig gemacht zu werden. Wir wiesen die Bank darauf hin, daß wir keinesfalls die Absicht hätten, den Geldbetrag zur Ostzone zu transferieren, sondern daß dieser für den Wiederaufbau der Werkstätten im Westen verwandt werden sollte und dies sowohl im Interesse der Aktionäre als auch der Gläubiger läge. Die Bank ließ sich aber von ihrem Standpunkt nicht abringen und empfahl erneut die Einsetzung eines Pflegers oder Treuhänders für das in der Westzone gelegene Vermögen. Sie empfahl ferner, eine Hauptversammlung einzuberufen, um die fehlende Genehmigung für die Ernennung des Aufsichtsrats und die Bestellung der Vorstandsmitglieder nachzuholen.

Der Unterzeichnete wies Herrn Börner darauf hin, daß die Abhaltung einer Hauptversammlung nicht möglich sei, um die in der Westzone beheimateten Aktionäre nicht zu schädigen. Auch in der englischen

Zone seien Hauptversammlungen für Betriebe mit Besitz in beiden Zonen bisher nicht zugelassen worden.

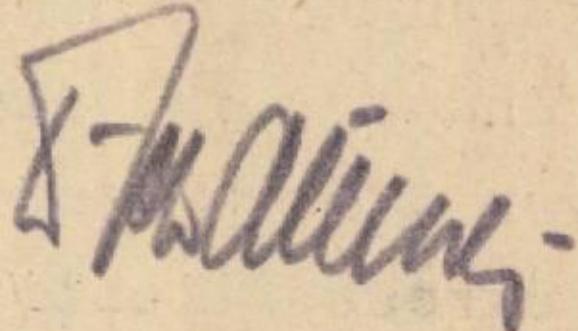
Nach den Ausführungen des Herrn Rechtsanwalts Dr. Benkard, Leipzig, in der Deutschen Rechtszeitschrift vom November 1947 ist eine Weiterführung des Besitzes in der Westzone nur dadurch möglich, daß die Aktionäre in der Westzone eine Hauptversammlung einberufen und die Sitzverlegung nach dem West beschliessen. Wir möchten Sie freundlichst bitten zu prüfen, ob die Amtsgerichte in der amerikanischen Zone einer solchen Einberufung auf Betreiben der Aktionäre zustimmen würden und ob hierzu der Antrag der vorgeschriebenen Minderheit von einem Zwanzigstel des Grundkapitals erforderlich ist.

Wir bitten Sie ferner, die Dresdner Bank in unserem Auftrage offiziell aufzufordern, das bei ihr unterhaltene Guthaben der Nürnberger Werkstatt in Höhe von rd 190.000 RM freizugeben, da wir andernfalls gezwungen wären, im Klagewege gegen die Bank vorzugehen. Wie uns Herr Direktor Börner mitteilte, untersteht die Bank nunmehr den Anweisungen von München und nicht mehr Frankfurt a.M.

Wir haben unsere Werkstatt in Nürnberg angewiesen, Ihnen einen Kostenvorschuss von 1.000 RM zu überweisen.

Ihrer Rückäußerung sehen wir mit grossem Interesse entgegen.

Hochachtungsvoll



*W. 10/47. ✓*

Heidelberg , den 2. Dezember 1947 .

*Wv. 25. E 4P / Dr. O. M.*

A k t e n n o t i z

Konferenz mit den Herren Schauenburg und  
Wiedemann der Gottfried Lindner A.G.

Herr Schauenburg ist laut einem mir vorgelegten Handelsregisterauszug handelsregisterlich eingetragener Liquidator der A.G. neben zwei anderen Liquidatoren, die ebenfalls eingetragen sind . Die Herren erklärten mir , dass die Angelegenheit der Gründung einer Pachtgesellschaft als abgeschlossen betrachtet werden könne . Wir sollen aber nunmehr den Schriftsatz mit der Dresdner Bank, Filiale Nürnberg, bzw. deren Rechtsabteilung in Frankfurt /Main führen wegen der Freigabe der Bankkonten der weslichen Betriebsteile .

Die Dresdner Bank weigert sich bekanntlich, die Verfügungsbefugnis der Leiter der westlichen Betriebe anzuerkennen mit dem Hinweis darauf, dass der jetzige Vorstand der A.G., bzw. die Liquidatoren nicht rechtmässig bestellt seien . Es ist zwar richtig , dass der Vorstand und der Aufsichtsrat der A.G. infolge der Massnahmen der Landesregierung actionsunfähig waren , weil sie jeweils auf eine Person zusammengeschmolzen waren. Es hätte eine Ergänzung des Aufsichtsrats gemäss § 89 des Akt.Ges. vorgenommen werden müssen . Dies ist aber nicht geschehen , sondern der Aufsichtsrat ist durch die Landesregierung ergänzt worden . Der so komplettierte Aufsichtsrat hat dann die Liquidatoren bestellt. Die Rechtmässigkeit dieses Verfahrens wird offenbar von der Dresdner Bank angzweifelt . Die Herren stehen aber mit Recht auf dem Standpunkt , dass die Dresdner Bank sich mit dieser Sachlage abfinden muss , da die Liquidatoren im Handelsregister als solche eingetragen sind . Die A.G. kann sich deshalb auf den öffentlichen Glauben des Handelsregisters berufen und die Dresdner Bank ist nicht befugt , die Rechtsvorgänge , die zu diesen Handelsregistereintragungen geführt haben , zu prüfen .

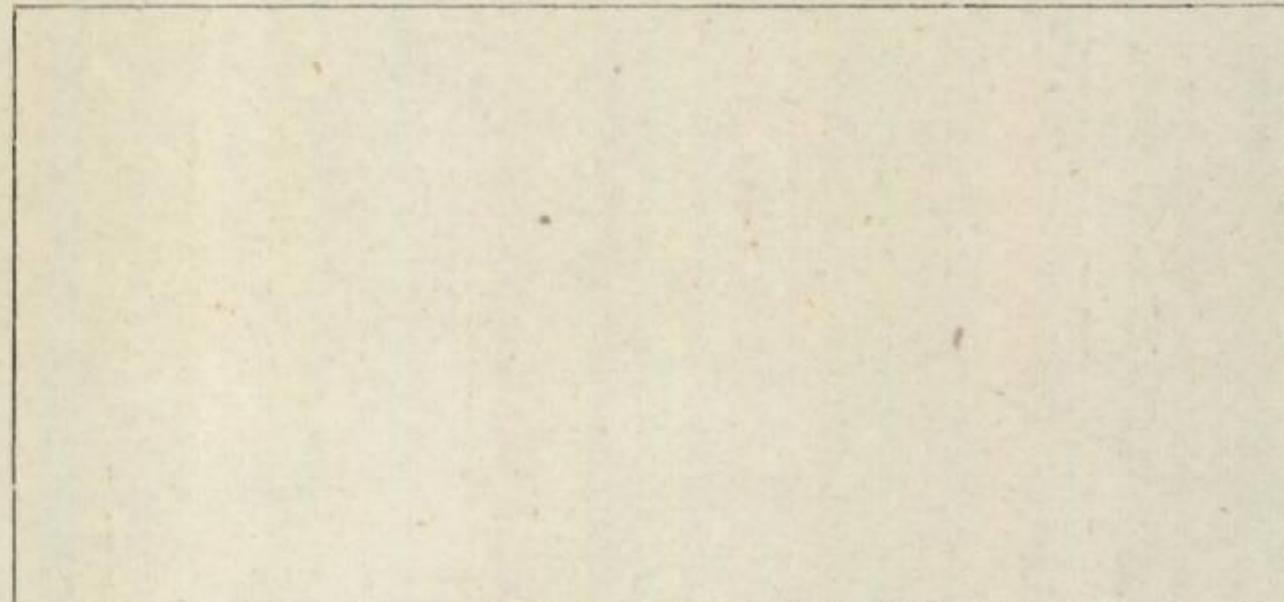
Wir sollen den Schriftwechsel mit der Dresdner Bank führen und notfalls Klage erheben bei dem wohl zuständigen Gericht in Nürnberg. Herr Schauenburg wird nach Nürnberg weiterreisen und dort nochmals mit der Bank verhandeln unter gleichzeitiger Vorlage des Handelsregisterauszuges . Ferner will er auch mit der Frankfurter Rechtsabteilung sprechen . Über das Ergebnis dieser Besprechungen wird er mir berichten und mir dann die weiteren Anweisungen geben , wie wir weiter vorgehen sollen . Er übergibt mir zu den Akten eine von den drei Liquidatoren unterzeichnete Prozessvollmacht und unterzeichnet noch allein eine von mir vorgelegte formularmässige Prozessvollmacht unseres Büros . Schliesslich wird Herr Schauenburg uns noch Abschriften über die massgeblichen Stellen des Handelsregisterauszuges zukommen lassen .

Wiedervorlage in 14 Tagen !

# Gottfried Lindner Aktiengesellschaft

WAGGON- UND FAHRZEUGBAU · AMMENDORF-HALLE (SAALE)

Postanschrift:  
Gottfried Lindner Aktiengesellschaft, (19a) Ammendorf-Halle (Saale)



Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

(19a) Ammendorf-Halle (Saale)

18. November 1947

Betreff:

wir bevollmächtigen hiermit die  
 Herren Rechtsanwälte Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich, Heidelberg,  
 und Dr. Heinz G.C. Otto, Heidelberg,  
 uns in dem Rechtsstreit gegen die Bayerische Bank für Handel-  
 und Industrie, Filiale Nürnberg, wegen Freigabe des Guthabens  
 bei der genannten Bank für die Werkstatt Nürnberg unseres Unter-  
 nehmens zu vertreten.

*F. Haller* / *Hermann*  
*Heimerich*

Drahtwort:  
Lindnerwaggon  
Ammendorf

Fernsprecher:  
Halle (Saale) 48561

Bankkonto:  
Garantie- und Kreditbank AG.,  
Halle (Saale), Hansering 2  
Konto Nr. 12

Postscheckkonto:  
Leipzig 124047

— **ЗАДАЧИ** И **УПРАЖНЕНИЯ**

# Prozeßvollmacht

Herrn Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich, Rechtsanwalt und Steuerberater

Heidelberg, Neuenheimer Landstraße 4

Dr. Heinz G. C. Otto

Rechtsanwalt

wird hiermit in Sachen

gegen

wegen

Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den .....

F. A. Ünker  
(Unterschrift)



Willy Wiedemann

(22c) Höffen  
über Siegburg (Rhd.)

- 635 -

(22c) Höffen über Siegburg,  
den 12. November 1947.

Herren

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

Dr. Heinz G. C. Otto

Rechtsanwälte

(17a) Heidelberg

Neuenheimer Landstrasse 4

~~dx~~

14 Nov 1947  
*All. bei Prof. S.*

Betr. Gottfried Lindner Akt.-Ges. Ammendorf/Halle-Saale.

Wunschgemäß überreiche ich Ihnen beifolgend eine Satzung der A.-G. mit der Bitte, mir diese nach Erledigung der Angelegenheit wieder zukommen zu lassen. Der Sitz der Aktionäre ist unbekannt.

Im übrigen werde ich voraussichtlich gegen Ablauf der kommenden Woche zusammen mit Herrn Dr. Schauenburg bei Ihnen vorsprechen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

*H. Wiedemann*

1 Anlage  
Einschreiben.

23 28 95

# GOTTFRIED LINDNER AKTIENGESELLSCHAFT

18/10

Wagen- und Waggonfabrik / Ammendorf-Halle

## ZWEIGWERK NÜRNBERG

Herren

Dr. Dr. M. c. Hermann Heimerich  
Dr. Heinz G. C. Otto  
Rechtsanwälte

(17a) Heidelberg  
Neuenheimer Landstraße 4.

Fernruf: Nürnberg-60196  
Postscheckkonto: Nürnberg Nr. 150 60  
Bankverbindung:  
Dresdner Bank Filiale Nürnberg  
Zweigstelle Plärrer

7. Nov. 1947

7. Nov. 1947

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Schm/Br.

Nürnberg-W  
Peyerstraße 27

5.11.47.

Betreff: Bank für Handel und Industrie Nürnberg (Dresdner Bank).  
Schreiben unseres Herrn Wiedemann, Höffen vom 29.10.47.

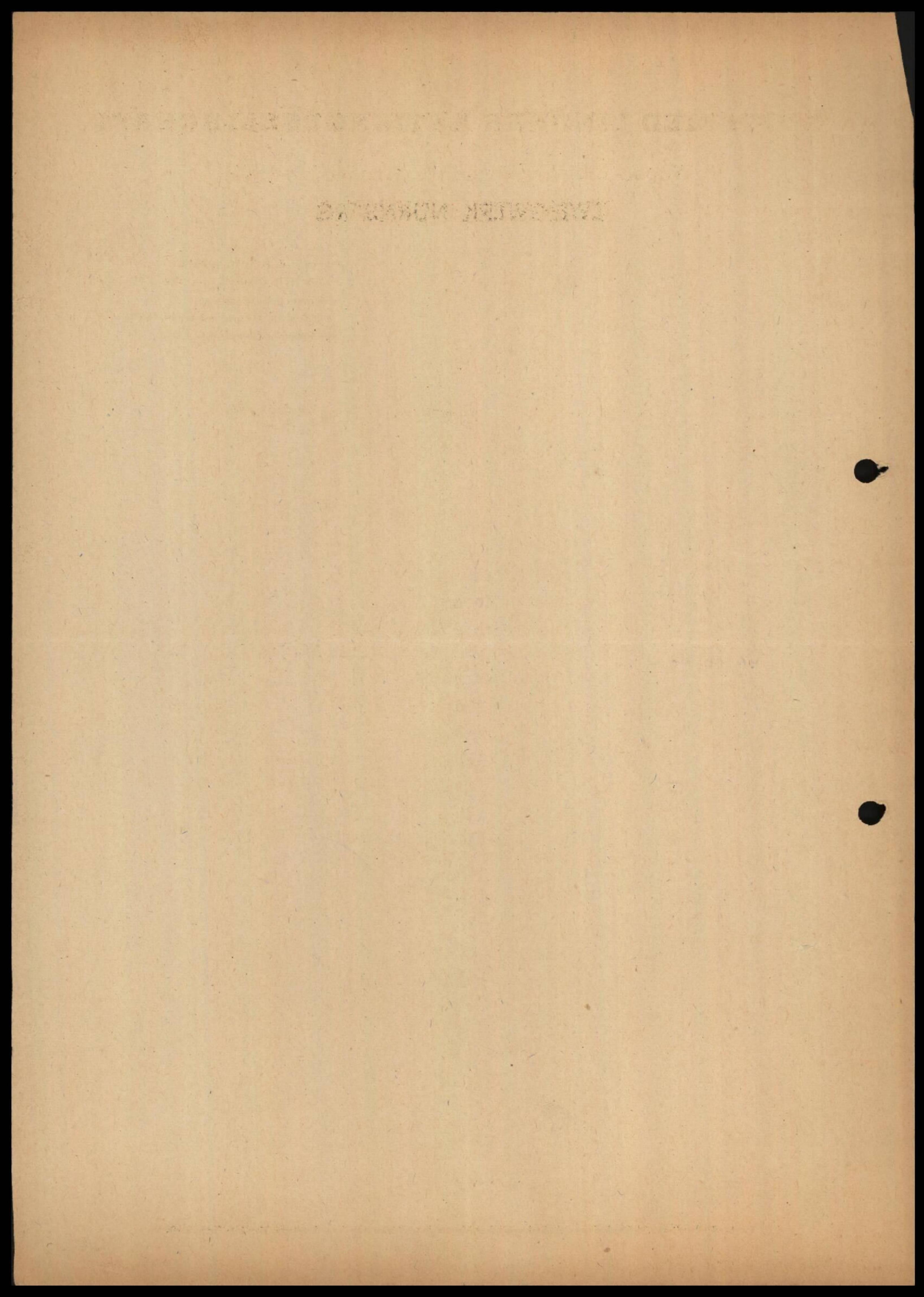
Im Anschluß an die vorgenannten Zeilen unseres Herrn Wiedemann überreichen wir Ihnen in der Anlage Abschriften der uns vorliegenden Schreiben zur gefälligen Kenntnisnahme. Es handelt sich hierbei um ein Schreiben an die Industrie und Handelskammer seitens unseres Hauptwerkes vom 7.3.46, ein Schreiben an die Dresdner Bank, Filiale Nürnberg vom gleichen Tage, sowie die Schreiben vom 29.4.46 und 4.10.46 des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft an den Zweigbetrieb Nürnberg. Weitere Unterlagen stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir hoffen Ihnen mit vorstehenden Abschriften dienen zu können und begrüßen Sie

mit vorzüglicher Hochachtung!

Gottfried Lindner  
Aktiengesellschaft  
Werkstatt Nürnberg

(Schmidt)

Anlagen:



A b s c h r i f t.

Nr. B 16944

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT

BAVARIAN MINISTRY  
OF ECONOMICS

Postscheck-Konto München Nr. 69 700

München 22, den 29. April 1946  
Prinzregentenstr. 28

An die

Firma Gottfried Lindner A.G.  
Zweigwerk Nürnberg

Nürnberg

Peyerstraße 27.

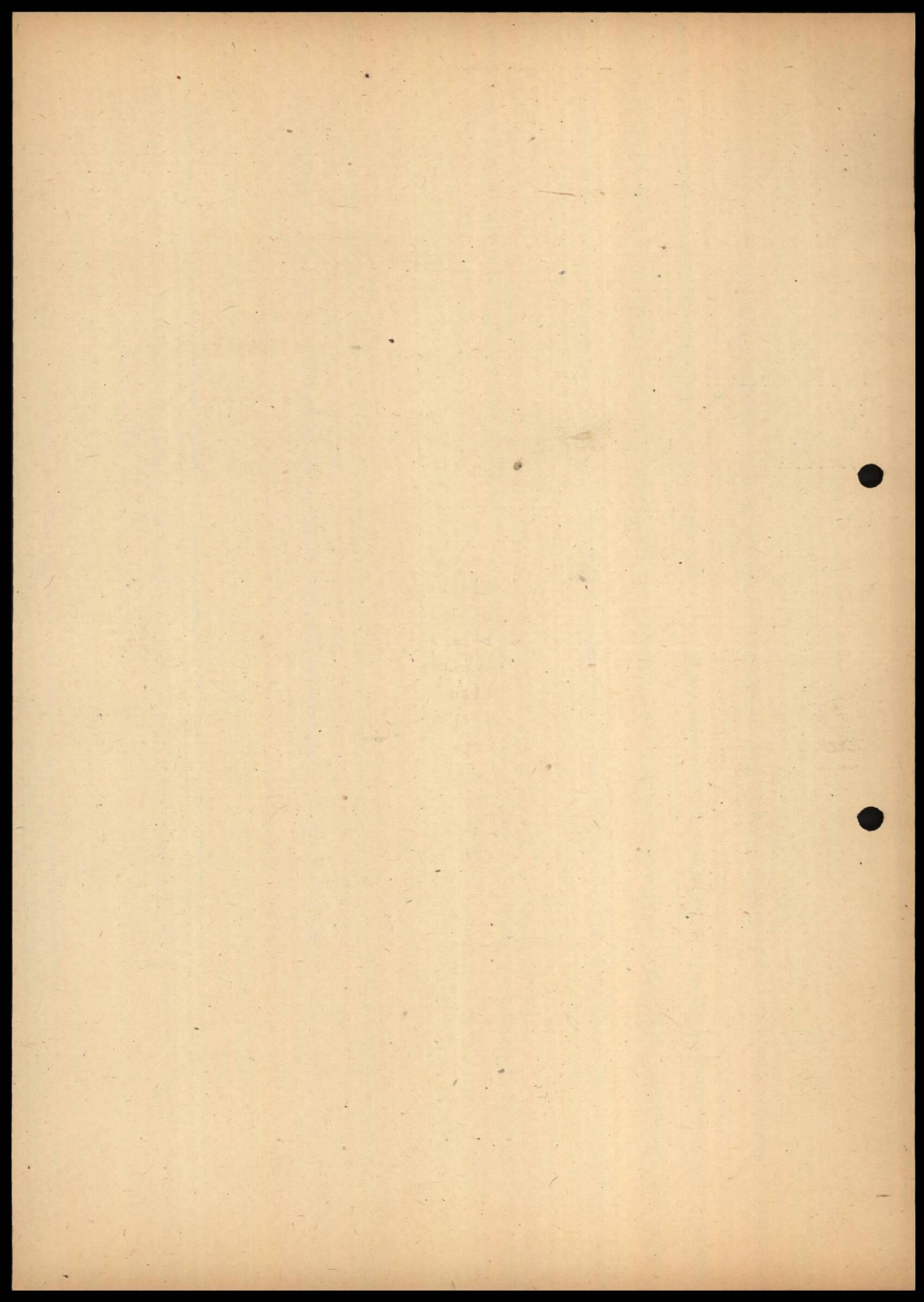
Betreff: Leitung des Zweigwerks Nürnberg.

Wie mir mitgeteilt wird, ist als verantwortlicher Leiter Ihres Zweigwerks in Nürnberg Herr Möhring durch Beschuß des derzeitigen Vorstandes Ihres Hauptwerks in Ammendorf bestellt worden. Nach den mir zuteil gewordenen Informationen stützt sich die Bestellung des Aufsichtsrats und Vorstands in Ammendorf auf den Befehl des Marschalls Shukow Nr. 9 vom 21.7.1945. Abgesehen von der Frage, ob der erwähnte Befehl des Marschalls Shukow geeignet ist, das deutsche Aktienrecht im Bereich der russischen Zone zu sistieren, können den auf diesem Befehl beruhenden Maßnahmen nicht ohne weiteres Wirkungen für die außerrussische Zone zu erkennen werden. Demzufolge entbehrt im Hinblick auf die mangelnde Legitimation des Vorstands in Ammendorf die Abberufung des bisherigen Leiters Ihres Werkes, Herrn Wuttge, und die Einsetzung des Herrn Möhring an seiner Stelle der rechtlichen Grundlage.

Ich ersuche, demgemäß die Geschäftsführung Ihres Nürnberger Werkes mit sofortiger Wirkung Herrn Wuttge wieder zu übertragen und Herrn Möhring zu bedeuten, daß er sich auf seine Befugnisse als Obmann des Betriebsrats zu beschränken hat.

Abdruck dieses Schreibens geht Herrn Wuttge und der Dresdner Bank Filiale Nürnberg, Karolinenstraße, zu.

gez. Erhard  
Dr. Ludwig Erhard.



A b s c h r i f t

Nr. I 36697 I

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT

München 22, den 4. Oktober 46  
Prinzregentenstr. 28

BAVARIAN MINISTRY  
OF ECONOMICS

Postscheck-Konto München Nr. 69 700

Firma

Gottfried L i n d n e r A.G.,  
Zweigwerk Nürnberg

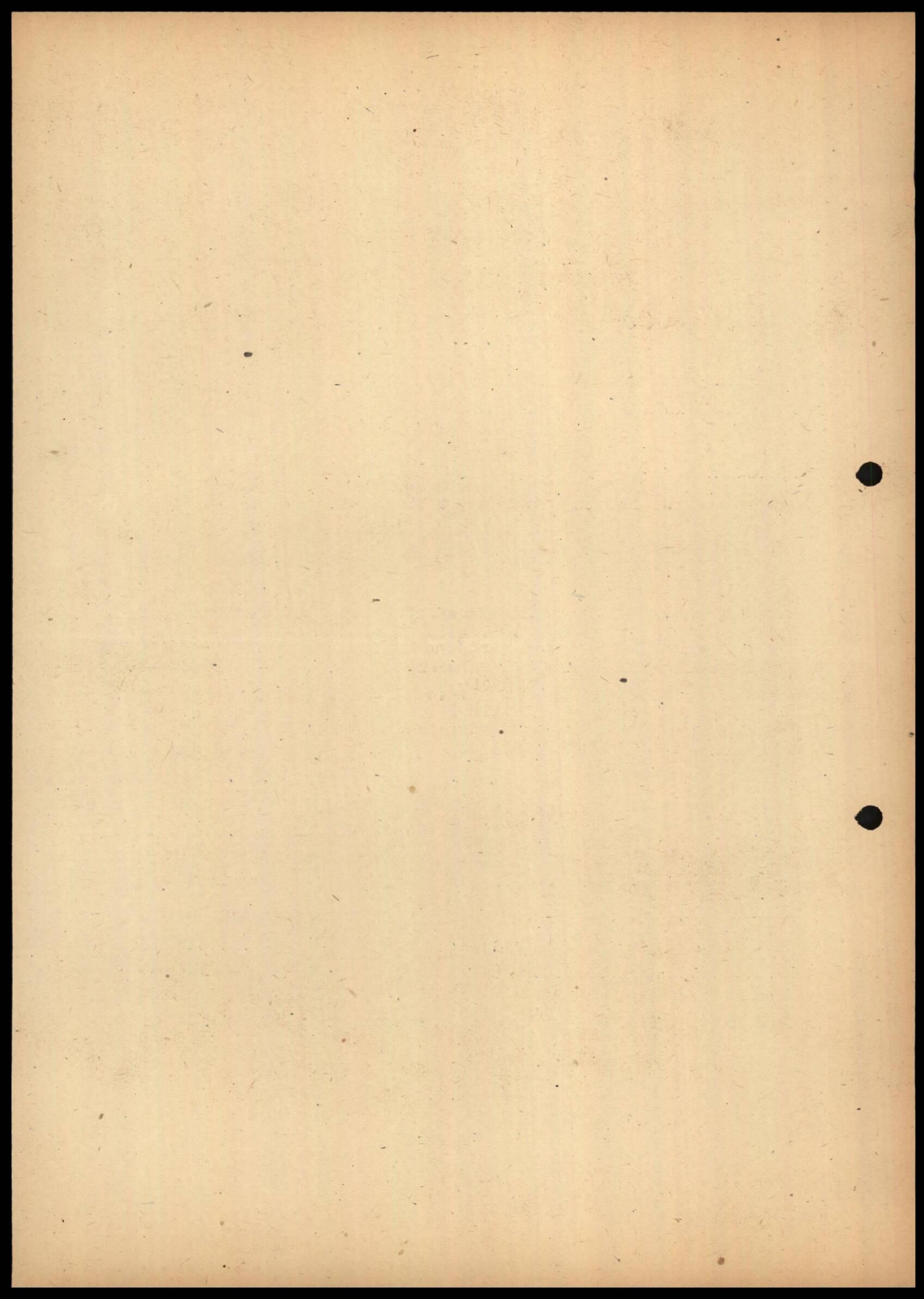
N ü r n b e r g .

Betreff: Ihr Geschäftsbetrieb in Nürnberg / Freigabe  
der Guthaben bei der Dresdner Bank Nürnberg  
und dem Postscheckkonto Nürnberg.

Der kaufmännische Leiter Ihres Werkes, Herr Walther,  
hat in einer heute mit dem Ministerium geführten Besprechung  
vorgebracht, daß die Guthaben Ihres Werkes bei der Dresdner  
Bank, Filiale Nürnberg und beim Postscheckamt Nürnberg wegen  
des Schreibens meines Ministeriums vom 29.4.46 - B 16944 - ,  
das den genannten Kreditinstituten im Abdruck zugegangen war,  
nicht freigegeben werden. Sie haben erklärt, daß Sie die auf  
diesen Konten liegenden Guthaben für die Fortführung des  
Nürnberger Betriebes benötigen. Ich bemerke hierzu, daß die  
Freigabe dieser Guthaben nicht eine Angelegenheit des Ministeriums  
ist, daß die Erledigung vielmehr der Dresdner Bank, Filiale  
Nürnberg und dem Postscheckamt Nürnberg einerseits und Ihrem  
Nürnberger Zweigwerk andererseits überlassen bleiben muß. Dem  
Wirtschaftsministerium ist seinerseits im Interesse der bayeri-  
schen Wirtschaft daran gelegen, daß die Guthaben für Zwecke  
des Nürnberger Betriebes verwendet werden. Herr Walther hat  
in der heutigen Besprechung erklärt, daß einer Verwendung der  
Guthaben lediglich in diesem Sinne vorgenommen werde.

I.A.

gez. Dr. Richard Sichler.



A b - s c h r i f t

An die  
Dresdner Bank, Filiale  
(13a) Nürnberg.

K ht/bx

7. März 1946

Unsere Werkstatt Nürnberg W., Peyerstr. 27.

Wir sind laut der Eintragung im Handelsregister Verfügungsberechtigte. (Amtsgericht Halle Abt.B Nr.1158)

Wir erteilen hiermit den Herren

Karl Möhring und

Philipp Stern

Vollmacht, über das Konto unserer Werkstatt Nürnberg und gleicherweise auch über das widerrechtlich eingerichtete Konto "Betriebsdirektion West der Gottfried Lindner A.G." zu verfügen.

Die Herren können nur gemeinsam über das Konto verfügen und zwar mit der Maßgabe, daß Verfügungen über den Betrag von M 10.000,-- (zehntausen Mark) monatlich hinaus der vorherigen Genehmigung des Stammwerkes Ammendorf bedürfen. Ausgenommen davon sind Zahlungen für Lohn und Gehalt.

Gleichzeitig beauftragen wir Sie hiermit, uns jeweils über die Kontenbewegung Tagesauszüge zu übersenden.

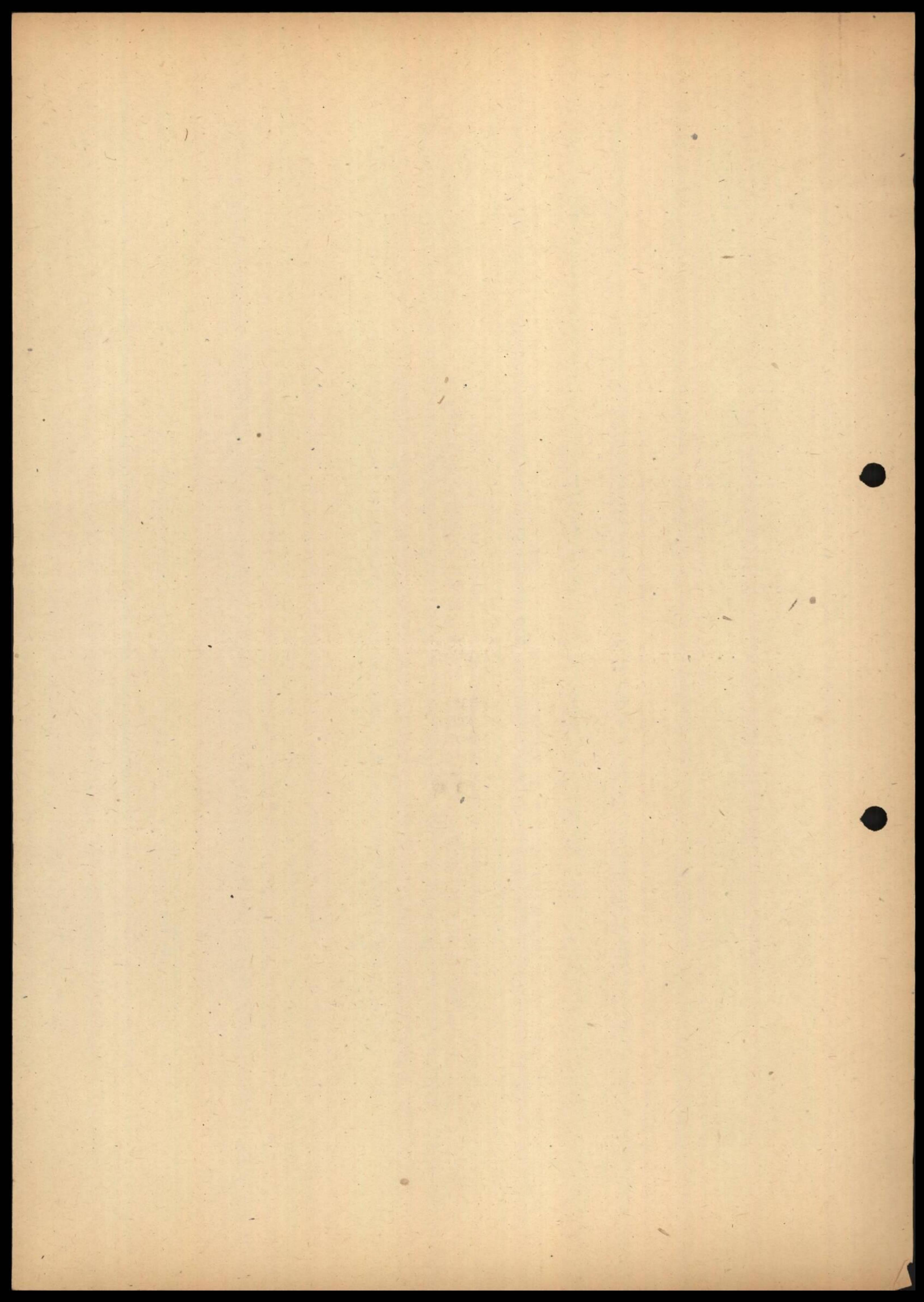
Alle anderen bisher für die Konten gegebenen Vollmachten verlieren mit dem heutigen Tage ihre Gültigkeit.

Das von Ihnen an die Dresdner Bank, Filiale Hamburg, zu Gunsten der "Betriebsdirektion West" gezahlte Geld von RM 60.000,-- wollen Sie bitte auf das Konto unserer Werkstatt Hamburg bei der Dresdner Bank, Filiale Hamburg umschreiben lassen. Entsprechende Vollmachten dazu werden Ihnen die Herren Möhring und Stern unterschreiben.

Das bei der Drésdner Bank, Filiale Nürnberg eingerichtete Sonder-Konto "Betriebsdirektion West" ist unverzüglich abzurechnen und der Betrag an das Konto unserer Werkstatt Nürnberg zurückzuüberweisen. Auch für diesen Fall werden Ihnen die Herren Möhring und Stern entsprechende Vollmachten unterschreiben.

Hochachtungsvoll

Gottfried Lindner Akt.Ges.



A b s c h r i f t

GOTTFRIED LINDNER AKTIENGESELLSCHAFT  
Wagen- und Waggonfabrik - Ammendorf-Halle (Saale)

An die  
Industrie- und Handelskammer,  
(13a) Nürnberg.

Unsere Zeichen (19) Ammendorf-Halle (Saale)  
K ht/bx 7. März 1946

Betreff: Unsere Werkstatt Nürnberg W., Peyerstr. 27.

Nach dem Bericht des Betriebsratsvorsitzenden unserer Werkstatt Nürnberg, Herrn Möhring, ist von Ihnen infolge der Entlassung des früheren Werkstattleiters Cobrad Herr Herbert Wuttge als vorläufiger Leiter unserer Werkstatt Nürnberg eingesetzt worden.

In der Zwischenzeit haben wir in Erfahrung gebracht, daß unter Mitwirkung von Herrn Wuttge durch den früheren Aufsichtsratsvorsitzenden unserer Gesellschaft, Herrn Bankdirektor Hugo Zinßer, zurzeit Wiesbaden, ohne unsere Billigung und unter Überschreitung seiner Befugnisse als früherer Aufsichtsratsvorsitzender eine sogenannte "Betriebsdirektion West" der Gottfried Lindner A.G., für die Herr Wuttge als Geschäftsführer fungiert, ins Leben gerufen worden ist.

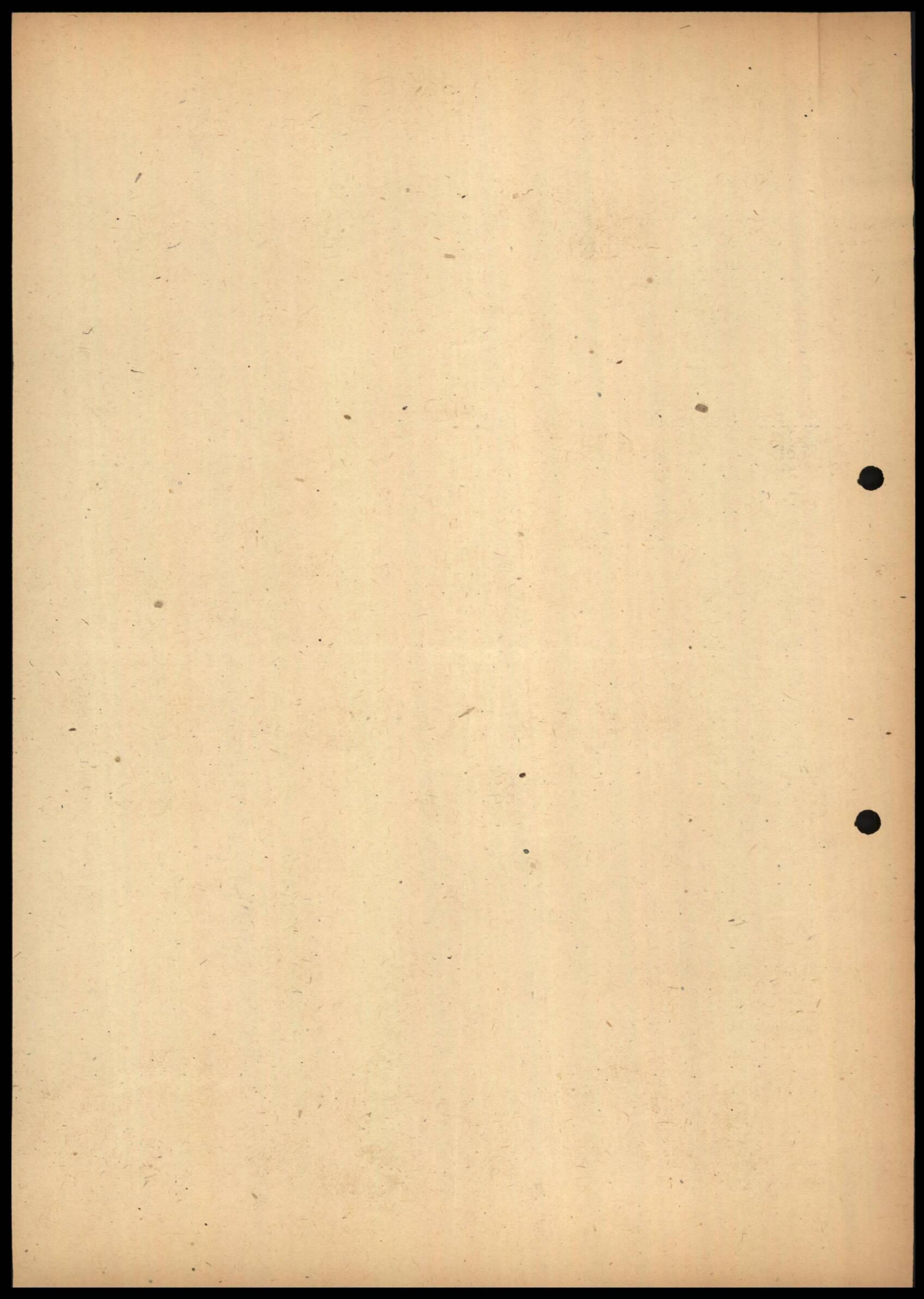
Der frühere Aufsichtsrat unserer Gesellschaft ist durch die von der Besatzungsmacht einzig autorisierte oberste deutsche Behörde, die Provinzialverwaltung der Provinz Sachsen in Halle, im Zuge der politischen Bereinigung abberufen und durch einen neuen Aufsichtsrat ersetzt worden. Hierzu überreichen wir Ihnen ein Schreiben des Herrn Präsidenten der Provinz Sachsen vom 28. I. 46 in Ablichtung.

Diese sogenannte "Betriebsdirektion West", die wir nicht anerkennen, was wir den Beteiligten bereits schriftlich mitgeteilt haben, hat, ohne dazu berechtigt zu sein, von dem Bankkonto unserer Werkstatt Nürnberg den Betrag von RM 120.000,-- entnommen und verfügt über dieses Geld unberechtigterweise.

Es kommt ferner hinzu, daß seitens der Belegschaft unserer Werkstatt Nürnberg begründete Bedenken gegen Herrn Wuttge bestehen.

Es ist daher erforderlich, daß eine Neuregelung der Leitung unserer Nürnberger Werkstatt in Übereinstimmung mit dem rechtmäßigen Beschlüssen des Stammhauses durchgeführt wird.

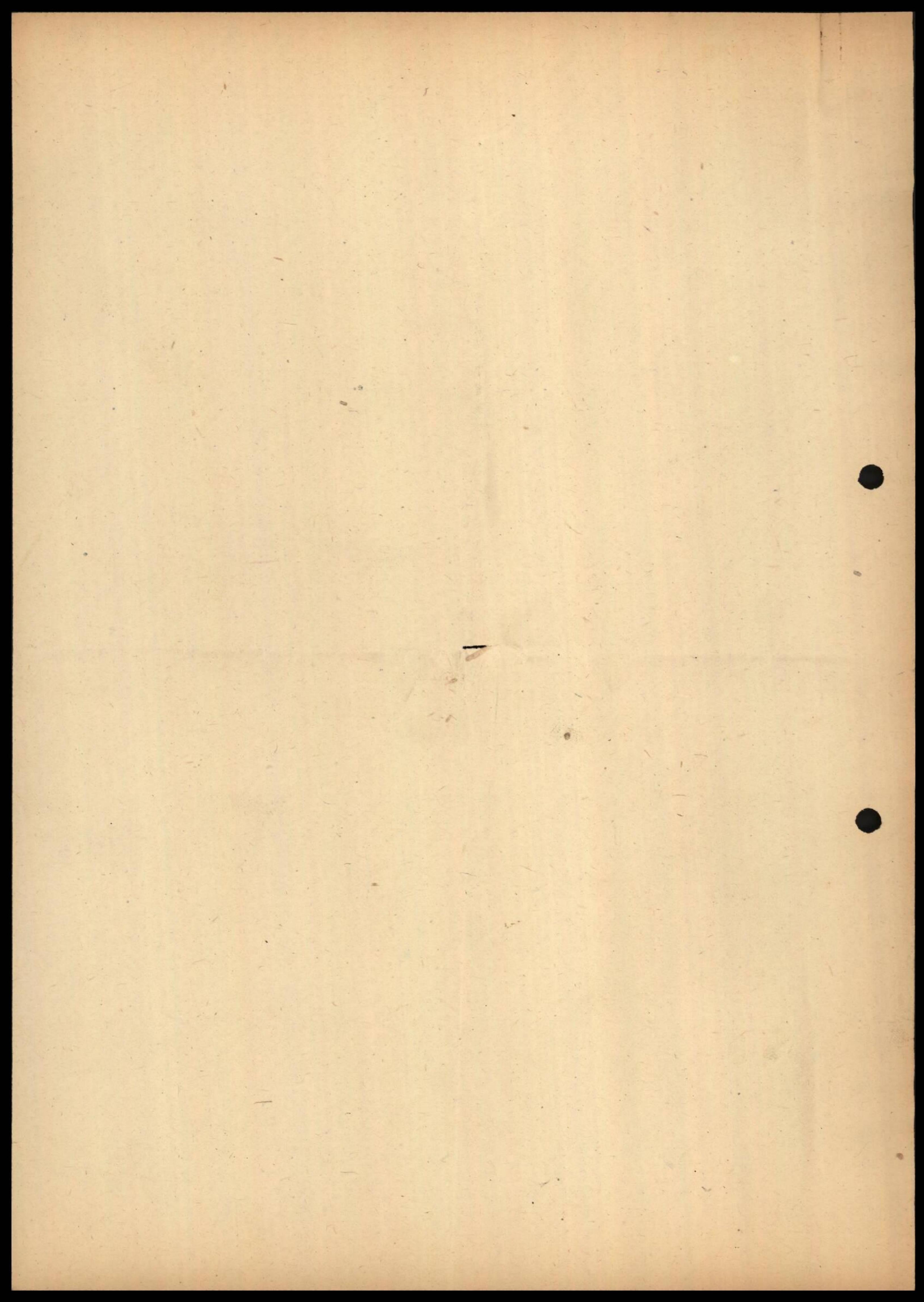
Wir ermächtigen hiermit den Betriebsratsvorsitzenden unserer Werkstatt Nürnberg, Herrn Karl Möhring, Nürnberg, Fürther Str. Nr. 197, mit Ihnen Verhandlungen über diese Neuregelung aufzunehmen mit dem Ziel, Herrn Wuttge abzuberufen und Herrn Möhring als Leiter unserer Werkstatt einzusetzen. Herr Möhring genießt das Vertrauen des rechtmäßigen Aufsichtsrates, des Vorstands und des Gesamtbetriebsrates unseres Werkes sowie der Belegschaft der Werkstatt Nürnberg.



Herr Möhring hat den Auftrag, die Verhältnisse in der Werkstatt Nürnberg in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und der antifaschistischen Parteien zu ordnen.

Je eine Durchschrift dieses Schreibens haben wir dem Leiter des Arbeitsamtes Nürnberg, Herrn Dr. Schneider, und dem Ortsausschuss Nürnberg des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes übermittelt.

Hochachtungsvoll  
Gottfried Lindner Akt.-Ges.  
gez. Hahicht      gez. Stelter



Willy Wiedemann

(22c) Höffen  
über Siegburg (Rhd.)

(22c) Höffen über Siegburg,  
den 29. Oktober 1947.

-635-

Herren

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich  
Dr. Heinz G. C. Otto  
Rechtsanwälte

(17a) Heidelberg  
Neuenheimer Landstrasse 4

3. Nov. 1947

~~3/4~~

Betr. Gottfried Lindner Akt.-Ges. Werkstatt Nürnberg,

(13a) Nürnberg-W., Peyerstrasse 27.

Bank für Handel und Industrie Nürnberg (Dresdner Bank).

Auf den Schlussabsatz Ihres Schreibens vom 20. ds. erwidere ich höflichst, dass Ihnen die Abschriften über den Schriftwechsel mit der Dresdner Bank etc. in Kürze durch die Werkstatt Nürnberg zugehen werden.

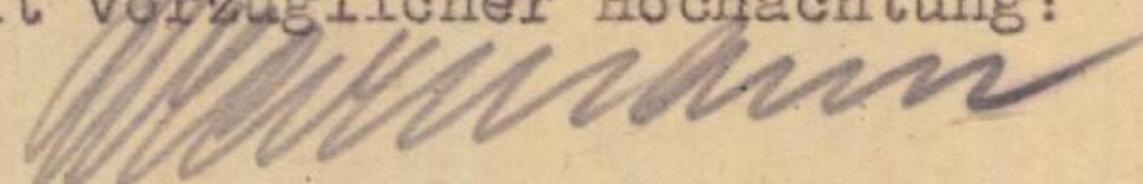
Alle weiteren Verhandlungen, erstmalig am 8.10.46., mit Herrn Dir. Böhner und dem Sachbearbeiter Herrn Winkler der DB wurden ausschliesslich persönlich durch mich geführt und endeten stets mit dem Ergebnis, dass der heutige Aufsichtsrat und Vorstand des Stammbauhauses für die amerikanische Zone als nicht verfügberechtigt angesehen wird. Diese Einstellung geht von der Rechtsabteilung der Bank in Frankfurt aus, wie ich auch bei meiner einmaligen Unterredung in Frankfurt, etwa Mitte Oktober 1946, feststellen konnte. Weiterer Schriftwechsel in dieser Angelegenheit zwischen uns und Frankfurt erfolgte nicht.

Die Bank enthält uns die Verfügungsberechtigung über das Konto und lehnt auch unser Ersuchen nach wie vor ab, wenigstens die Lohnzahlungen, Begleichungen von Lieferanten-Rechnungen und Kosten von Wiederaufbauarbeiten der Werkstatt Nürnberg etc. aus diesem Guthaben durchzuführen mit der Begründung, die nun einmal bezogene Grundlinie nicht durchbrechen zu können.

Die im Schriftwechsel mit der Dresdner Bank Nürnberg, Der Industrie- und Handelskammer Nürnberg, dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft München usf. erwähnten Herren Wuttge, Möhring und Stein sind in der Zwischenzeit sämtlich ausgeschieden. Als zuständiger und vom Werk beauftragter Geschäftsleiter der Werkstatt Nürnberg führt Herr Rudolf Schmidt die Geschäfte.

Ich bemühe mich, Ihnen die gewünschte Satzung der Akt.-Ges. baldmöglichst zustellen zu können.

Mit vorzüglicher Hochachtung!



LESSON 11  
MATERIALS TEST

1. What is the name of the first material tested? \_\_\_\_\_  
2. What was the result of the test? \_\_\_\_\_  
3. What was the name of the second material tested? \_\_\_\_\_  
4. What was the result of the test? \_\_\_\_\_

5. What is the name of the third material tested? \_\_\_\_\_  
6. What was the result of the test? \_\_\_\_\_  
7. What is the name of the fourth material tested? \_\_\_\_\_  
8. What was the result of the test? \_\_\_\_\_  
9. What is the name of the fifth material tested? \_\_\_\_\_  
10. What was the result of the test? \_\_\_\_\_

11. What is the name of the sixth material tested? \_\_\_\_\_  
12. What was the result of the test? \_\_\_\_\_  
13. What is the name of the seventh material tested? \_\_\_\_\_  
14. What was the result of the test? \_\_\_\_\_  
15. What is the name of the eighth material tested? \_\_\_\_\_  
16. What was the result of the test? \_\_\_\_\_

17. What is the name of the ninth material tested? \_\_\_\_\_  
18. What was the result of the test? \_\_\_\_\_  
19. What is the name of the tenth material tested? \_\_\_\_\_  
20. What was the result of the test? \_\_\_\_\_

1. What is the name of the first material tested? \_\_\_\_\_

2. What was the result of the test? \_\_\_\_\_

20. Okt. 1947.

ab 20/10

Dr.O./S.

Herrn  
Willy Wiedemann

Eilboten!

(22c) Höffen üb. Siegburg (Rhld.)

Sehr geehrter Herr Wiedemann!

Im Besitze Ihrer beiden Schreiben vom 18.10.47 und eines Schreibens der Gottfried Lindner AG. aus Ammendorf (Salle) vom 11.10.47 beeile ich mich, zu der mir bei Ihrer letzten Anwesenheit unterbreiteten Frage vorläufig folgendermaßen Stellung zu nehmen:

Die Möglichkeiten einer Verselbständigung des westzonalen Vermögens der Gottfried Lindner AG. sind deshalb beschränkt, weil eine Totalenteignung nicht stattgefunden hat, die vorgenommenen Enteignungsmaßnahmen sich auf die Westzonen nicht auswirken und weil der rechtmäßig bestellte Vorstand und Aufsichtsrat noch im Amt sind. Allein die Besorgnis, daß diese Organe sich nicht im Besitz ungehemmter Willensäußerung befinden, dürfte nicht genügen, um ihre Weisungsbefugnisse hinsichtlich der westzonalen Betriebsteile zu bestreiten. Es bleibt deshalb nur der Weg, daß Sie auf Grund Ihrer Vollmachten im Westen gewisse vollendete Tatsachen schaffen, die nachträglich von dem Vorstand nicht wieder aus der Welt geschafft werden können. Auf diesem Wege muß erreicht werden, daß eine etwaige Veräußerung seitens des Vorstandes bzw. die Ausführung entsprechender Weisungen an Sie nicht mehr rechtlich durchführbar sind.

Wir möchten hierzu folgenden bereits bei unserer Besprechung ange-deuteten Weg vorschlagen: Es wird in den Westzonen eine G.m.b.H. gegründet, an der die Gottfried Lindner AG. selbst nicht betei-ligt ist, sondern vielmehr nur Persönlichkeiten ihres Vertrauens, die es sich leisten können, eine unabhängige Geschäftspolitik zu treiben. Diese G.m.b.H. könnte mit geringstem Kapital von RM 20000.- und einer Einzahlungspflicht von 25% gegründet werden, sodass zunächst nur ein Kapitalaufwand von RM 5 000.- für die Gründung erforderlich ist. Dieses müsste von mindestens 2 Personen übernommen werden. So-bald diese G.m.b.H. gegründet ist, verpachten Sie auf Grund der Ih-nen erteilten, nach Möglichkeit notariell beurkundeten oder beglaubigten Vollmachten der AG., nicht nur die Grundstücke, sondern die ganzen Betriebe, die sich in den Westzonen befinden. Diese Pacht-verträge wären möglichst langfristig abzuschließen, und es wäre darin die Vereinbarung vorzusehen, daß die Gottfried Lindner AG. sich gegenüber der G.m.b.H. verpflichtet, die Grundstücke während der Pachtzeit nicht zu veräußern. Eine solche Vereinbarung hätte allerdings nur obligatorische Wirkung und sie würde eine sie verletzende Veräußerung nicht hindern. Sie muß deshalb in irgendeiner Weise dinglich gesichert werden; die Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch erscheint nicht möglich, jedoch kann dieser Effekt auch durch die Eintragung eines dinglichen Vorkaufsrechts zugunsten der G.m.b.H. erreicht werden. Eventuell wäre noch an die Einräumung eines Vorkauferrechts zugunsten der G.m.b.H. für den Fall des Ab-laufs des Pachtvertrages zu denken. Auf diese Weise könnten wir er-reichen, daß nach Abschluß des Pachtvertrages die Gottfried Lindner AG. rechtlich nicht mehr die Möglichkeit hat, die Grundstücke zu veräußern, sodass der Veräußerungspreis von anderer Seite nicht be-

schafft zu werden braucht, sondern nur der laufende Pachtzins an die AG. zu zahlen wäre. Diese letztgenannte Aufwendung wird wohl nicht zu vermeiden sein. Der Pachtzins könnte entsprechend niedrig angesetzt werden, damit die G.m.b.H. nicht zu sehr belastet wird. Es ist aber Davor zu warnen, ihn zu niedrig anzusetzen, damit darin nicht ein unsittliches Rechtsgeschäft erblickt werden kann. Ferner wäre aber wohl ein gewisses Betriebskapital für die G.m.b.H. zu beschaffen, da diese ja mit einem eingezahlten Stammkapital von RM 5 000.- nicht zwei große Betriebe und ein großes Grundstück verwalten kann. Aber dieser Betrag dürfte immerhin erheblich geringer sein als das Kapital, das aufgewendet werden müßte, um die Betriebsteile käuflich zu erwirben.

Erforderlich für die ganze Transaktion ist eine auf Sie erteilte Generalvollmacht der AG., die Ihnen die nötige Bewegungsfreiheit verschafft. Im Hinblick darauf, daß seitens der SMA eine Veräußerung der westzonalen Betriebsteile beabsichtigt ist, wäre es ja wohl ein leichtes, die Erteilung einer so umfassenden Vollmacht an Sie gegenüber der SMA zu rechtfertigen. Die Erwähnung von Pachtverträgen könnte, wenn sie störend wäre, auch weggelassen werden, da die Verpachtung gegenüber der Veräußerung die geringere Befugnis darstellt.

Weitergehende Maßnahmen sind leider, wie bereits angedeutet, nicht möglich. Eine Sitzverlegung der Aktien-Gesellschaft in die Westzone empfiehlt sich deshalb nicht, weil durch diese das gesamte ostzonale anscheinend noch sehr bedeutende Geschäftsvermögen der AG. gefährdet würde. Eine Verselbständigung der westzonalen Betriebsteile stößt auf Schwierigkeiten, da diese

keine handelsregisterlich eingetragenen Zweigniederlassungen sind. Nach den maßgebenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches muß über die Errichtung von Zweigniederlassungen zunächst in dem Handelsregister des Hauptsitzes eingetragen werden, was wohl nicht möglich ist. Auch die Sitzverlegung würde außerdem mindestens einen entsprechenden Generalversammlungsbeschuß voraussetzen und wäre schwer gegen den Willen des amtierenden Vorstands und Aufsichtsrats durchzuführen. Erst bei einer Totalenteignung des ganzen Vermögens der Aktien-Gesellschaft könnte man daran denken, die westzonalen Betriebsteile unter Berufung auf die territoriale Beschränkung der Auswirkung von Enteignungsmaßnahmen gewissermaßen von dem Stammhaus abzuhängen und zu verselbständigen, damit sie von der in der Westzone nicht anerkannten Enteignungsmaßnahme nicht erfaßt werden.

Was die in Ihrem weiteren Schreiben angeschnittene Frage der Verfügungsbefugnis über das Nürnberger Bankguthaben anbetrifft, so bitte ich Sie, mir den in dem Schreiben Ihrer Firma vom 11.10. 47 angezogenen Schriftwechsel mit der Dresdner Bank, insbesondere den Rechtsabteilung in Frankfurt a.M., zugänglich machen zu wollen, damit ich sehe, auf welche rechtlichen Gesichtspunkte sich die Dresdner Bank bei der Aufrechterhaltung ihres Standpunkts beruft. Ferner bitte ich mir baldmöglichst eine Satzung der AG. zur Verfügung zu stellen. Es ist nach dem Aktien-Gesetz durchaus möglich, daß der Aufsichtsrat schriftlich Beschlüsse faßt; dies wird im allgemeinen in der Satzung näher geregelt. Auch können dort Bestimmungen über die Einberufung des Aufsichtsrates getroffen sein. Wegen der Kürze der Zeit möchte ich heute zu diesem zweiten Fragenbereich noch nicht Stellung nehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwalt.

Willy Wiedemann

(22c) Höffen  
über Siegburg (Rhd.)

-635-  
(22c) Höffen über Siegburg,  
den 18. Oktober 1947.

Herrn  
Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c.  
Herm. Heimerich  
(17a) Heidelberg  
Neuenheimer Landstrasse 4

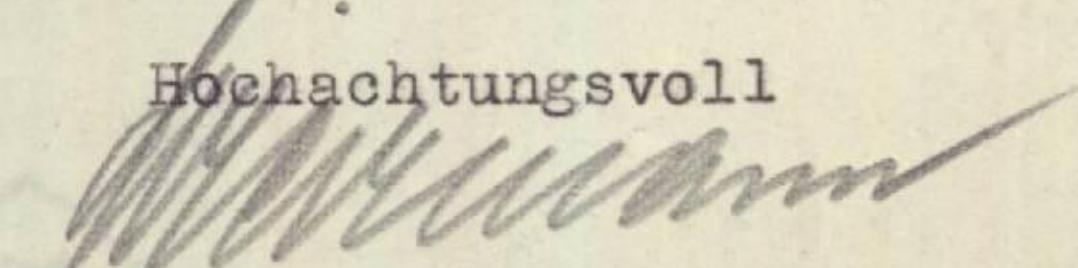
~~21/5~~ 20. Okt. 1947

Betr. Gottfried Lindner Akt.-Ges., Ammendorf,  
bezw. Zweigbetriebe in den Westzonen.

In dieser Angelegenheit bestätige ich meinen Besuch am 14./15.10.  
und die Unterredungen mit Ihren Herren Dres. Heimerich und Otto.

Ich bitte nochmals, mir die Stellungnahme zu der unterbreiteten  
Angelegenheit der Dringlichkeit wegen in aller Kürze zugehen zu  
lassen. Gleichzeitig bitte ich erneut, jeden Schriftwechsel in  
der Sache, über die auch die Betriebe in den Westzonen zunächst  
noch nicht informiert werden sollen, ausschliesslich mit mir zu  
führen und unter keinen Umständen aus den Ihnen dargelegten Grün-  
den mit dem Stammhaus in der Ostzone direkt zu korrespondieren.

Hochachtungsvoll



GEORGESIMO

Willy Wiedemann

(22c) Höffen  
über Siegburg (Rhld.)

(22c) Höffen über Siegburg,  
den 18. Oktober 1947.

-64

Herrn  
Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c.  
Herm. Heimerich  
(17a) Heidelberg  
Neuenheimer Landstrasse 4

~~W/R~~

20. Okt. 1947

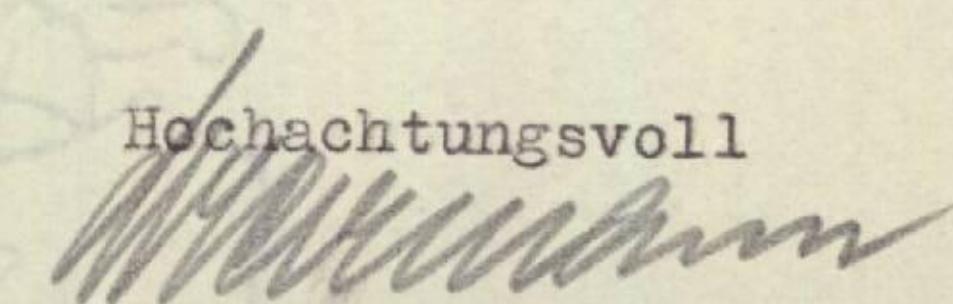
Betr. Gottfried Lindner Akt.-Ges. Werkstatt Nürnberg,  
(13a) Nürnberg - W, Peyerstrasse 27.

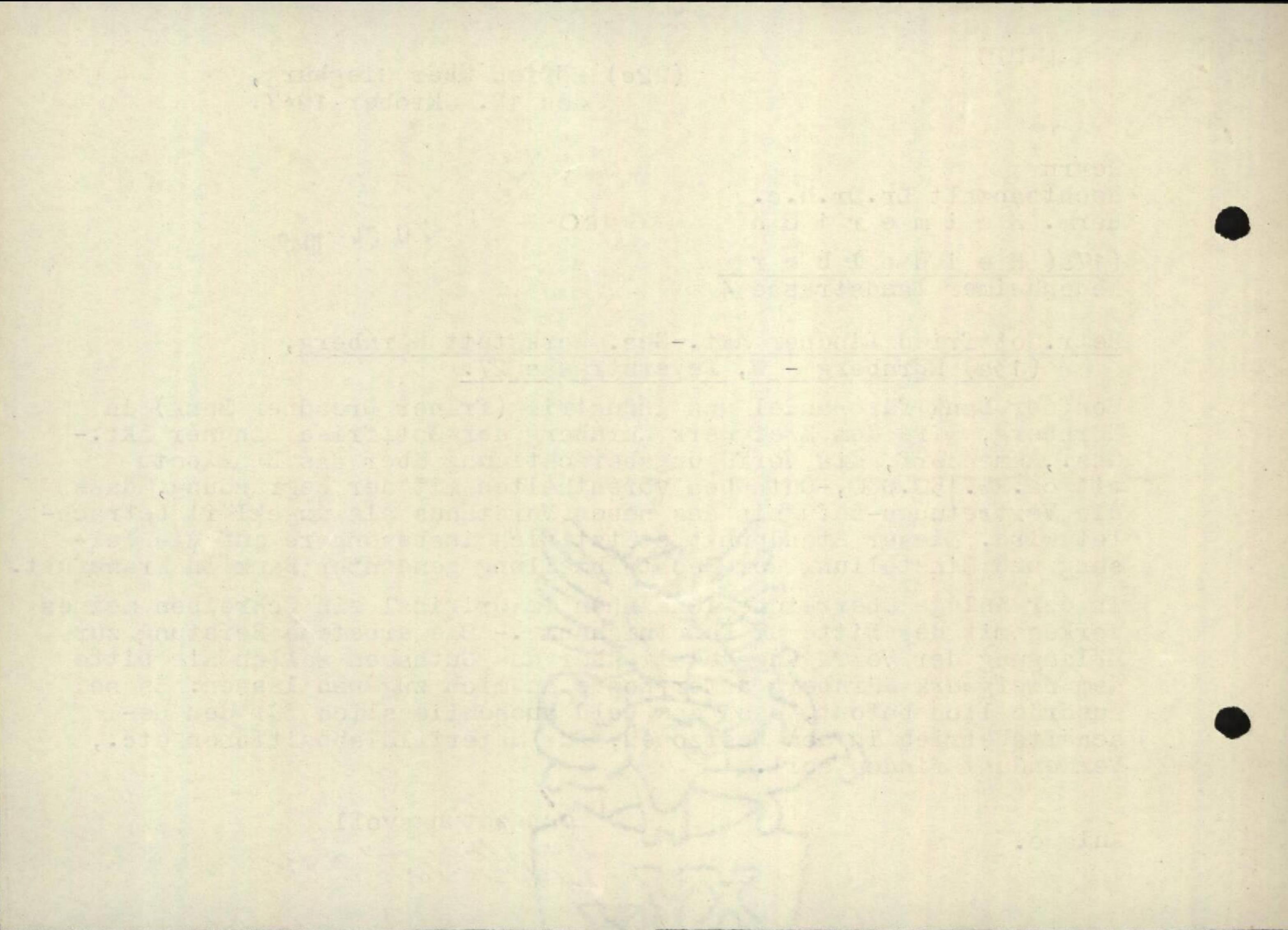
Von der Bank für Handel und Industrie (früher Dresdner Bank) in Nürnberg, wird dem Zweigwerk Nürnberg der Gottfried Lindner Akt.-Ges., Ammendorf, die Verfügungsberechtigung über das Bankkonto mit ca. RM. 150.000,- Guthaben vorenthalten mit der Begründung, dass die Vertretungs-Befugnis des neuen Vorstands als ungeklärt betrachtet wird. Dieser Standpunkt stützt sich insbesondere auf die Weisung und Einstellung der Rechtsabteilung genannter Bank in Frankfurt.

In der Anlage überreiche ich Ihnen im Original ein Schreiben meines Werkes mit der Bitte um Kenntnisnahme.- Die erbetene Beratung zur Erlangung der Verfügungsgewalt über das Guthaben wollen Sie bitte dem Zweigwerk Nürnberg unter Kopie an mich zugehen lassen. Es sei ausdrücklich betont, dass das Geld ausschliesslich für den Geschäftsbetrieb in den Westzonen, für Materialdispositionen etc., Verwendung finden soll.

Anlage.

Hochachtungsvoll





# Gottfried Lindner Aktiengesellschaft

WAGGON- UND FAHRZEUGBAU · AMMENDORF-HALLE (SAALE)

Postanschrift:  
Gottfried Lindner Aktiengesellschaft, (19a) Ammendorf-Halle (Saale)

Herrn  
Rechtsanwalt Dr. Dr. h. c.  
Hermann Heimerich  
  
(17a) Heidelberg

*Dx/V*  
20. Okt. 1947

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

**W Nn/Sr.**

In der Rückantwort bitte angeben

(19a) Ammendorf-Halle (Saale)

11.10.1947

Betreff:

Als Leser der von Ihnen mit herausgegebenen Zeitschrift "Der Betriebsberater" bitten wir Sie um Ihre Beratung in folgender Angelegenheit:

Unser Unternehmen, in der sowjetischen Besatzungszone gelegen, unterhält in den anderen Zonen (Nürnberg, Gaggenau und Berlin (amerikanischer Sektor) Werkstätten, die vor Jahren errichtet wurden und auch heute noch arbeiten. Ihre Aufgabe war insbesondere die des Kundendienstes für unsere Lastanhängerkunden, Durchführung von Reparaturen und der Bau von Straßenfahrzeugen in Einzelanfertigung. Infolge der durch das Kriegsende gegebenen Lage der Zonenabgrenzung haben sich für unser Unternehmen veränderte Verhältnisse geschaffen, die wir nachstehend näher dargestellt haben.

Unsere Zweigniederlassung in Nürnberg (handelsgerichtlich in Nürnberg nicht eingetragen) unterhielt bei der Filiale Nürnberg der Dresdner Bank ein Konto. Hier war ein Guthaben vorhanden von ca. RM 150.000,--.

Ende des Jahres 1945 hatte mit Billigung des früheren Aufsichtsratsvorsitzenden, des Vorstandsmitgliedes der Dresdner Bank Zinßer ein früherer Angestellter unseres Hauses versucht, die Werkstätten in den westlichen Zonen vom Stammhaus zu trennen und in einer sogenannten Betriebsdirektion West zusammenzuführen.

Im Zuge dieser Maßnahme waren auch erhebliche Abhebungen von dem Bankkonto vorgenommen worden und darunter auch ein Betrag von RM 60.000,-- nach Hamburg, zur Verfügung eines inzwischen verstorbenen Vertreters unserer Gesellschaft, überwiesen worden.

Es gelang uns seinerzeit, diese Bestrebungen zur Bildung dieser besonderen Betriebsorganisation zu durchkreuzen und auch dafür zu sorgen, daß die durchgeföhrten Geldabhebungen bzw. Überweisungen wieder dem Konto in Nürnberg zugeführt wurden.

Im Anschluß daran verweigerte jedoch die Dresdner Bank in Nürnberg die Herausgabe des Geldes auf unsere Anweisung und der von uns in Nürnberg eingesetzten Geschäftsführung.

Die Dresdner Bank begründete ihre Ablehnung zur Herausgabe der Gelder damit, daß sie erklärte, daß in der sowjetischen Besatzungszone das deutsche Aktienrecht aufgehoben ist und die von der sowjetischen Be-

Drahtwort:  
Lindnerwaggon  
Ammendorf

Fernsprecher:  
Halle (Saale) 48561

Bankkonto:  
Garantie- und Kreditbank AG.,  
Halle (Saale), Hansering 2  
Konto Nr. 12

Postscheckkonto:  
Leipzig 124047

-2-

EXHIBIT 82

(Continued from page 1)

and the following statement was made:

"I am a member of the Communist Party of the United States.

"I am a member of the American Workers Party.

"I am a member of the Socialist Party of America.

"I am a member of the Progressive Party of America.

"I am a member of the People's Party of America.

"I am a member of the National Party of America.

"I am a member of the Labor Party of America.

"I am a member of the Democratic Party of America.

"I am a member of the Republican Party of America.

"I am a member of the Socialist Workers Party of America.

"I am a member of the International Workers Order of America.

"I am a member of the International Workers Order of America.

"I am a member of the International Workers Order of America.

"I am a member of the International Workers Order of America.

"I am a member of the International Workers Order of America.

"I am a member of the International Workers Order of America.

"I am a member of the International Workers Order of America.

"I am a member of the International Workers Order of America.

"I am a member of the International Workers Order of America.

"I am a member of the International Workers Order of America.

"I am a member of the International Workers Order of America.

"I am a member of the International Workers Order of America.

"I am a member of the International Workers Order of America.

"I am a member of the International Workers Order of America.

"I am a member of the International Workers Order of America.

2. Blatt des Briefes vom 11.10.1947 an Rechtsanwalt Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,  
(17a) Heidelberg

satzungsbehörde angeordneten Maßnahmen auf dem Gebiete des Handels- und Aktienrechtes unzulässig seien und die derzeitige Leitung unseres Werkes durch die Dresdner Bank nicht anerkannt werden könnte.

Um sich vor Regressansprüchen von Aktionären zu schützen, habe man das Bankkonto gesperrt.

Trotz unseres wiederholten Einspruchs und unserer unmittelbaren Verhandlungen mit der Rechtsabteilung der Dresdner Bank in Frankfurt am Main änderte diese ihren Standpunkt nicht.

Auch als die Dresdner Bank in Bayern umgewandelt wurde in die Bank für Handel und Industrie für Bayern, verschanzte sich auch das neue Unternehmen nach wie vor hinter die von der Rechtsabteilung der Dresdner Bank in Frankfurt am Main gegebenen Anweisungen.

Wir können von hier aus unseren Betrieben in den Westzonen irgendwelche Gelder nicht zur Verfügung stellen; jedoch ist es notwendig, daß diese in den Besitz der dort für sie von früher her noch bestehenden Guthaben gelangen, damit sie über entsprechendes Betriebskapital verfügen und auch sich ergebende Umbauten und sonstige Investitionen, die durch die veränderte Lage geschaffen wurden, durchführen können.

Wir bitten Sie deshalb um Ihre Beratung, welche Schritte einzuleiten sind, damit unser Zweigwerk in Nürnberg in den Besitz des ihm gehörigen Geldes bei der Dresdner Bank gelangt.

Über die Entwicklung in unserem Unternehmen und zur Klärung der Verhältnisse, die zu einer Änderung der Gesellschaftsorgane führten, haben wir nachstehend Stellung genommen und bitten Sie, diese zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Ihre Stellungnahme wollen Sie bitte unserem Zweigwerk in Nürnberg, Peyerstr. 27 zuleiten und wenn möglich, mit einer Durchschrift an Herrn Willy Wiedemann, Höffen über Siegburg im Rheinland, der der Beauftragte unseres Werkes und mit der Wahrnehmung der Interessen unserer Gesellschaft für die Gesamt-Westzone beauftragt ist.

"Bis zum Zusammenbruch 1945 bestand der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft satzungsgemäß aus mindestens 3, höchstens aber 7 Mitgliedern und zwar wurde dieser von folgenden Herren gebildet:

Dir. Hugo Zinßer, Vorsitzer des Aufsichtsrates, Vorstandsmitglied der Dresdner Bank;

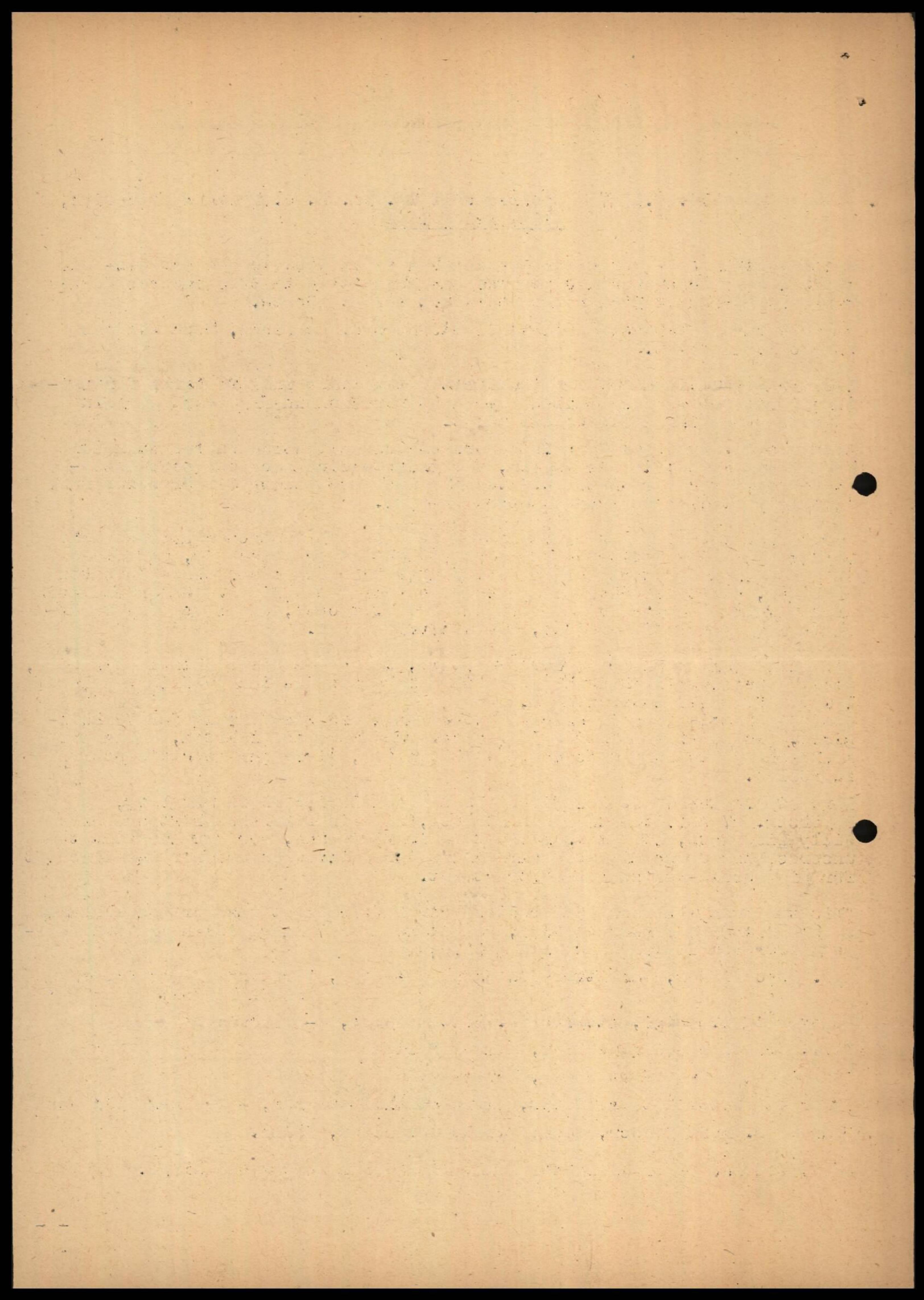
Staatsrat Dr. Thiel, stellvertr. Vorsitzender, - Ruhla;

Fabrikbesitzer Georg Schäfer, Schweinfurt;

Bankdirektor Rudolf Steckner, Halle;

Generaldirektor Lothar Wißner, Wehrwirtschaftsführer, - Zella-Mehlis und Oberst Dr. Kurt Zausch, Rechtsanwalt und Notar, Halle.

Der Vorstand: Generaldirektor Rahm, Direktoren Ahrens und Ziege.



3. Blatt des Briefes vom 11.10.1947 an Rechtsanwalt Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,  
(17a) Heidelberg

Bis zum Juli 1945 bestand Verbindung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden Zinßer, der damals seinen Wohnsitz nach Wiesbaden verlegte. Späteren Zeitungsmeldungen zufolge wurde er von den Militärbehörden verhaftet und soll als Kriegsverbrecher unter Anklage gestellt sein.

Das Aufsichtsratsmitglied Generaldirektor Wißner wurde nach unseren Informationen im Herbst 1945 durch die Besatzungsbehörden ebenfalls in Haft genommen. Irgendwelche Nachrichten über ihn sind uns nicht zur Kenntnis gekommen.

Über den Aufenthalt des stellvertret. Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Thiel wurde nichts bekannt. Es muß jedoch angenommen werden, daß er - infolge seiner politischen Stellung, er war Staatsrat, Wehrwirtschaftsführer und Präsident der Gauwirtschaftskammer - durch die Militärbehörden in Haft genommen ist.

Der Rechtsanwalt Dr. Zausch stand als Oberst im Wehrdienst. Über seinen Aufenthalt ist auch nichts bekannt geworden.

Ebenso konnte nicht ermittelt werden, wo sich das Aufsichtsratsmitglied Schäfer, Schweinfurt aufhielt.

In dieser Situation erwies es sich für die Weiterführung des Betriebes als unbedingt notwendig, eine Ergänzung des Aufsichtsrates vorzunehmen.

Am 6.6.45 fand eine Aufsichtsratssitzung statt, an der als einziges erreichbares Mitglied Herr Steckner teilnahm. Es wurde unter anderem beschlossen, den Grafen Luckner bei der nächsten Hauptversammlung in den Aufsichtsrat hinzuwählen zu lassen. Es gelang nachträglich, wenigstens die schriftliche Zustimmung zu diesem Beschuß durch die Herren Zinßer und Wißner zu erreichen.

Seit dem Wechsel der Besatzungsmacht in Sachsen-Anhalt, also seit Juli 1945, ist auch über den Verbleib der Vorstandsmitglieder Generaldirektor Walter Rahm und Direktor Paul Ziege nichts mehr in Erfahrung zu bringen.

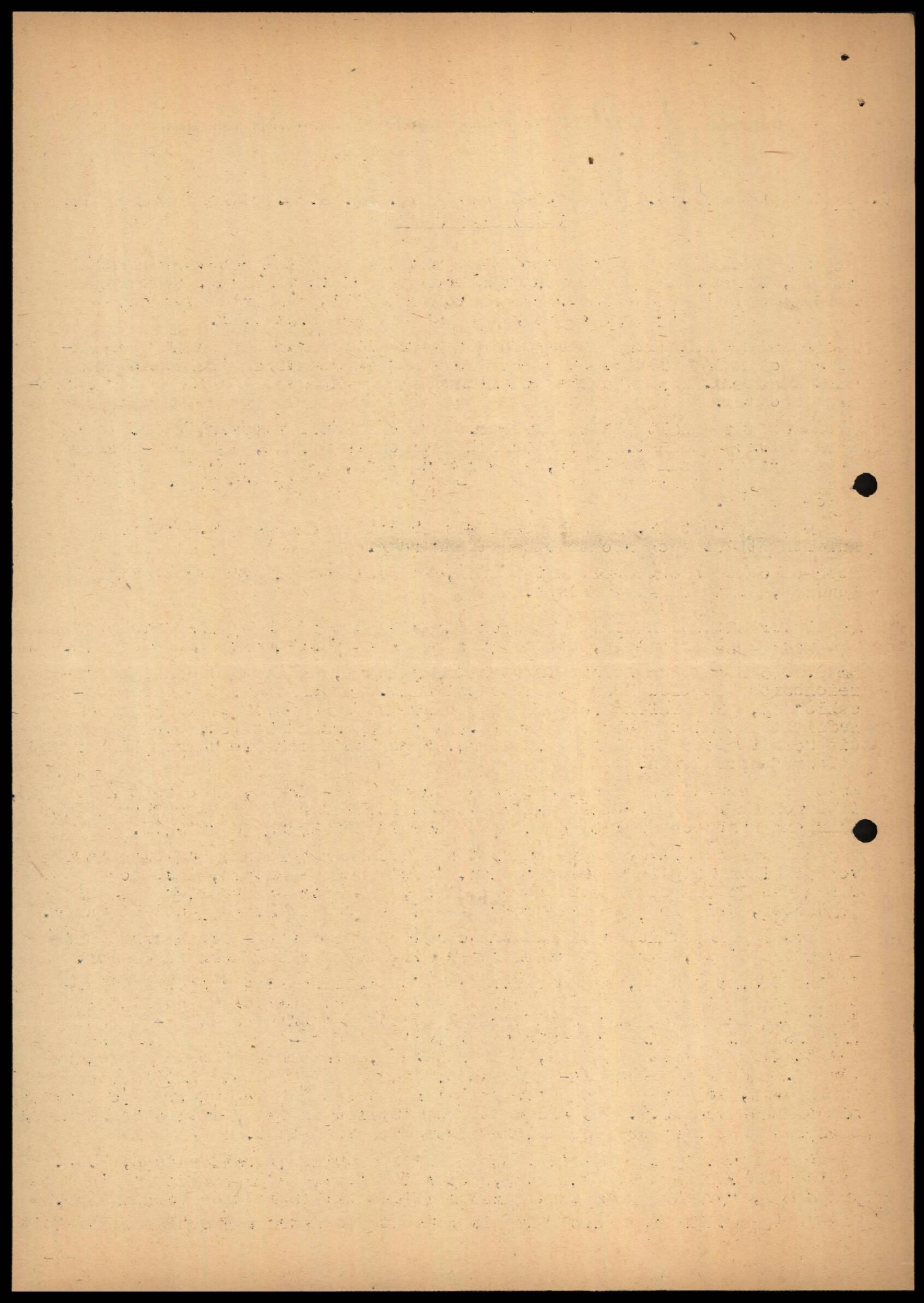
Dadurch war sowohl der Aufsichtsrat als auch der Vorstand auf eine Stärke von je einem Mitglied herabgesunken. Durch diesen Umstand, insbesondere durch das Fehlen eines Betriebsdirektors, sah sich der Betrieb der Gefahr gegenüber, daß die gesamte Fortführung desselben in Frage gestellt wurde.

In dieser beispiellosen Situation schritten der "Rumpf-Aufsichtsrat und -Vorstand" dazu, zunächst einen neuen Direktor für das Werk zu finden.

In Anbetracht dessen, daß der Vorstand des Aufsichtsrates sich in Wiesbaden aufhielt und durch die damaligen Verkehrsverhältnisse und infolge der Zonenabgrenzung überhaupt nicht hergerufen werden konnte - dasselbe gilt auch für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder - übernahm es das letzte Aufsichtsratsmitglied, Herr Steckner, einen brauchbaren Ausweg zu finden. Auch die Industrie- und Handelskammer unterstützte ihn in diesen Bemühungen. Es wurde also durch den Aufsichtsrat der Ingenieur Otto Stelter mit Wirkung vom 16.7.1945 als weiteres Mitglied in den Vorstand berufen und entsprechende handelsgerichtliche Eintragung veranlaßt.

Da eine Ergänzung des Aufsichtsrates auf dem satzungsgemäßen Wege, d. h. Wahl durch eine Hauptversammlung, unter den obliegenden Umständen nicht in Frage kam, war eine Ergänzung gemäß § 89 des Aktiengesetzes vorzunehmen.

Die Voraussetzung für eine mehr als 3 Monate andauernde Beschußunfähigkeit



4. Blatt des Briefes vom 11.10.1947 an Rechtsanwalt Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,  
(17a) Heidelberg

war gegeben. Die Bestellung ist über Antrag des Vorstandes oder eines Aufsichtsratsmitgliedes durch das Gericht vorzunehmen. Der diesbezügliche Antrag wurde von Herrn Steckner am 8.9.1945 gestellt.

Gleichzeitig schaltete sich der Präsident der Provinz Sachsen in die Verhandlungen ein, da die Gerichte noch nicht voll in Funktion getreten waren und außerdem sowieso auf Grund einer Anweisung der Besatzungsmacht eine Überprüfung der Organe der Unternehmen erfolgte.

Der Präsident der Provinz Sachsen berief als neue Aufsichtsratsmitglieder:

Kaufmann Horst Kircheisen, Inhaber der Fa. Theodor Richter, Halle (ist bereits in früheren Jahren Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft gewesen);

Rechtsanwalt und Notar Dr. Kunze, Halle;

Verlagsleiter Paul Peters, Halle;

Parteisekretär Herbert und

als Mitglieder der Betriebsvertretung Schlosser Fritz Gerischer und techn. Angestellter Kurt Engelhardt.

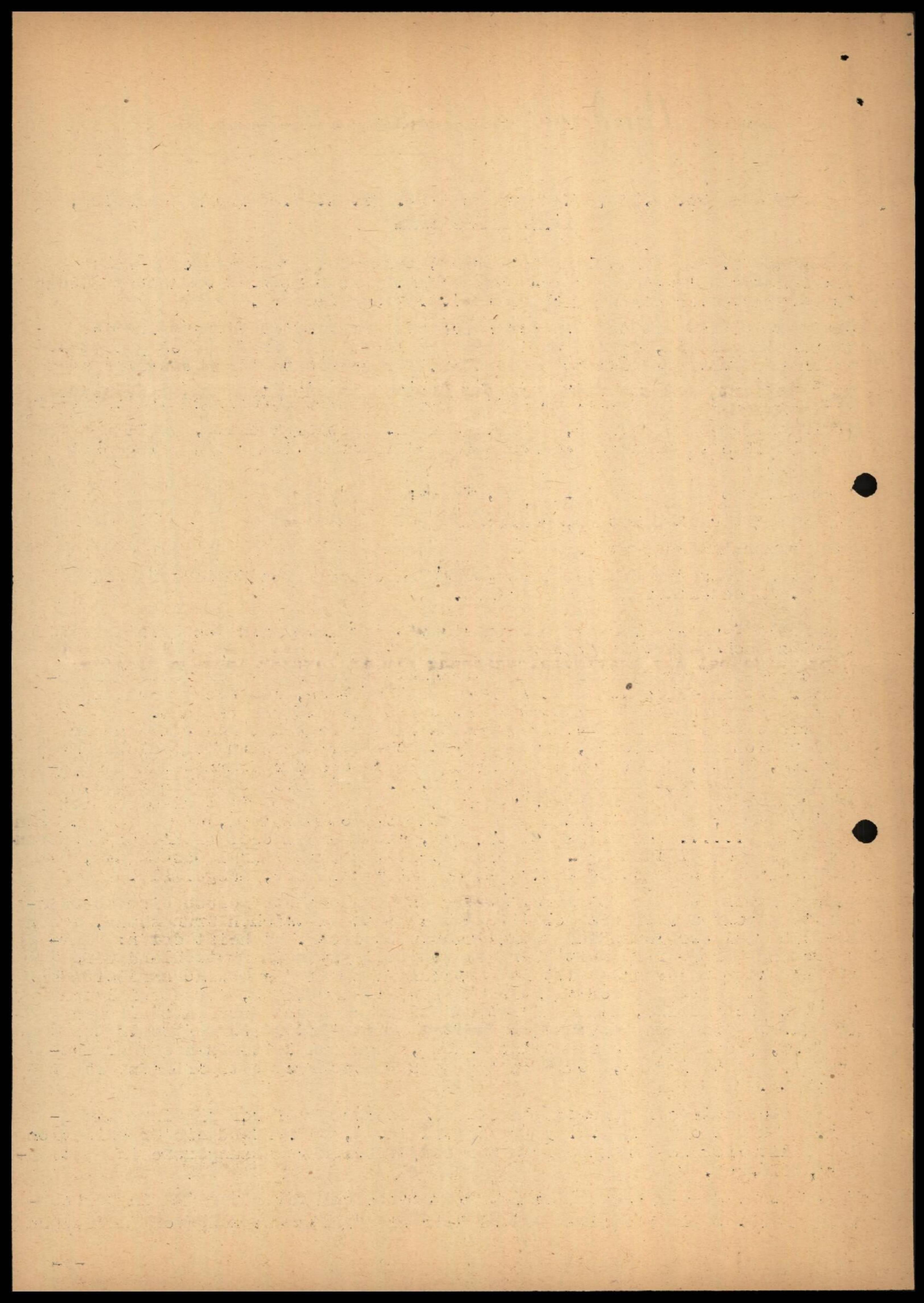
Unsere Auffassung über die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen des Präsident der Provinz Sachsen ist folgende:

Bei der Untersuchung über die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen deutscher Behörden ist in allen Zonen auszugehen von der Lage, die sich durch den Wegfall einer zentralen deutschen Regierungsgewalt ergeben hat. Die erste staatsrechtliche Äußerung zu dieser Lage hat man wohl in der Deklaration zu erblicken, die die Vertreter der Obersten Kommandobehörden der USA, UdSSR, des Vereinigten Königreiches und der Französischen Republik mit Vollmacht ihrer Regierungen am 3. Juni 1945 abgegeben haben, demnach übernehmen ihre Regierungen "Die höchste Autorität hinsichtlich Deutschlands, einschließlich aller Machtvollkommenheiten, die der deutschen Regierung ..... und allen staatlichen, städtischen oder örtlichen Regierungen und Behörden zustehen." Dadurch wurde zunächst einmal das Vakuum, das durch die bedingungslose Kapitulation entstanden war, ausgefüllt.

Danach haben auf der "Berliner Konferenz der 3 Mächte" diese eine Übereinkunft getroffen über die politischen und wirtschaftlichen Grundsätze, deren sie sich bei der Behandlung Deutschlands bedienen. Es heißt darin: "Entsprechend der Übereinkunft über das Kontrollsysten in Deutschland wird die höchste Regierungsgewalt in Deutschland durch die Oberkommandierenden der Streitkräfte der Sozialistischen Sowjet-Republiken, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreiches und der Französischen Republik, welche in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kontrollrates handeln, jeder in seiner Besatzungszone, nach den Leitsätzen seiner entsprechenden Regierung, sowie in den ganz Deutschland betreffenden Fragen ausgeübt."

Entsprechend diesen Beschlüssen hat der Oberste Chef der SMA in Deutschland Shukow am 9.6.45 den Befehl Nr. 1, betreffend die Organisation der militärischen Verwaltung in der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland, erlassen.

In Ausübung dieser Verwaltung hat der Oberbefehlshaber der SMA in Deutschland am 21. Juli 1946 einen Befehl über die "Instandsetzung von Industrien



5. Blatt des Briefes vom 11.10.1947 an Rechtsanwalt Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,  
(17a) Heidelberg

..... zum Zwecke der beschleunigten Entfaltung der Industrien in den von den russischen Armeen besetzten Gebiete Deutschlands" an alle Präsidenten der Provinzialregierungen erlassen. In diesem Befehl heißt es:

1. daß bis zum 15.8.45 folgende Industriezweige in Betrieb zu setzen sind: .... Autoreparaturwerkstätten ...., landwirtschaftliche Maschinen, Eisenbahnwaggons und sonstiges rollendes Material ...."
2. bestimmt, daß zur Sicherung der Leitung in den Industrien folgendes anzuordnen ist:
  - a) Ernennung von Direktoren und Oberingenieuren für die von ihren Inhabern verlassenen Werke ....
  - b) Fabrikbesitzer, verantwortliche Leiter von A.-G. und Direktoren sind zu verpflichten, daß sie gemeinsam mit ihrem Personal und der Belegschaft sofort mit der Arbeit beginnen."

Die Vorsteher der SMA in den Provinzen sind gleichzeitig angewiesen worden, eine strengste Kontrolle über die Ausführung dieses Befehls vorzunehmen und nach Personen zu ahnden, die diesem Befehl nicht Folge leisten.

Diese Maßnahmen liefen parallel mit der politischen Säuberung der Wirtschaft, wie sie für unsere Provinz durch die Verordnung des Präsidenten der Provinz Sachsen vom 13.9.1945 angeordnet wurde. Gemäß dieser Verordnung wurde bei der Provinzialregierung ein in letzter Instanz tätiger Säuberungs- und Kontrollausschuß gebildet. Zu dessen Aufgaben gehörte unter anderem die Entscheidung

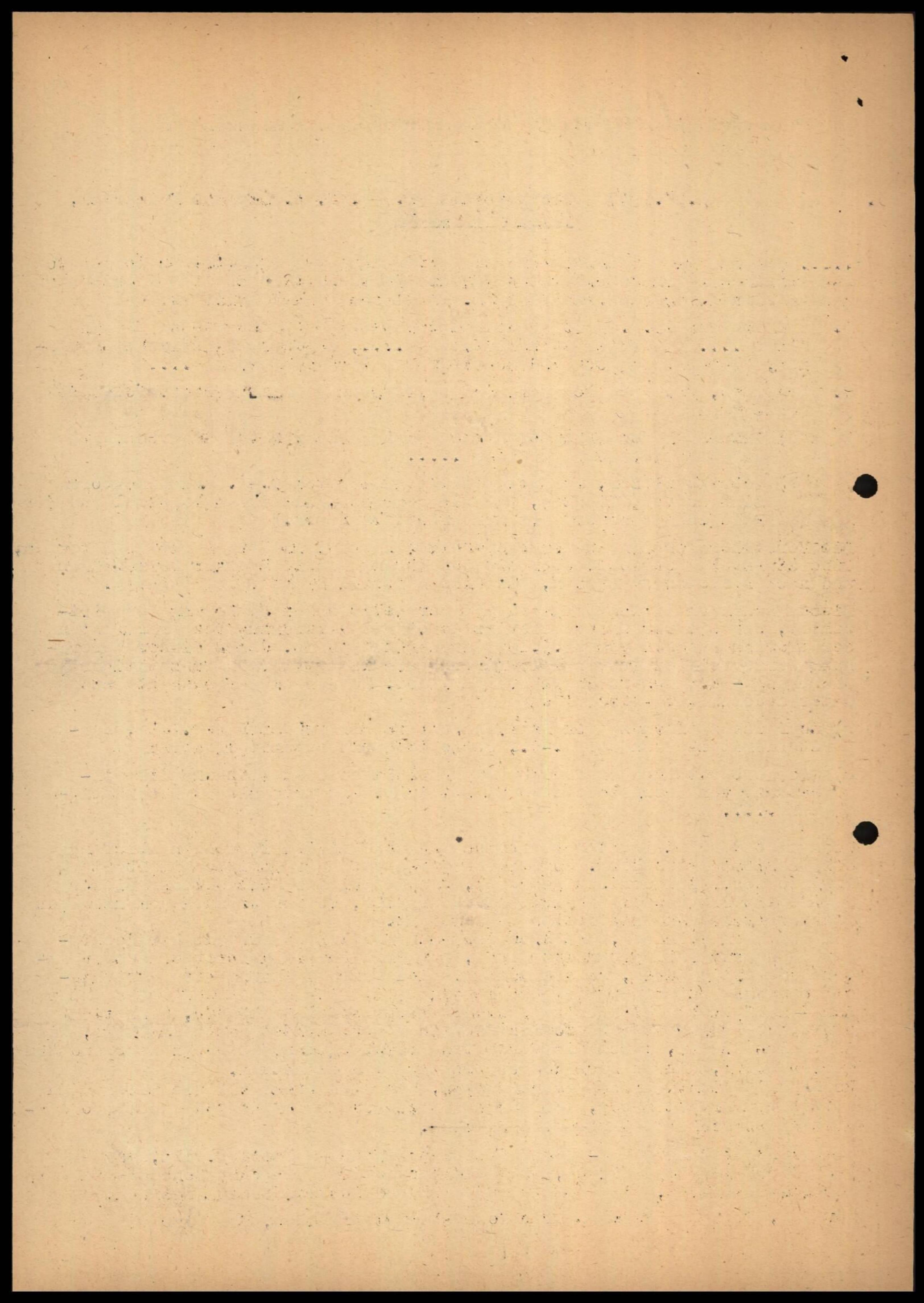
- a) über die Entfernung von Betriebsleitern der größeren Betriebe, Vorstandsmitgliedern der A.-G., sowie Aufsichtsratsmitgliedern;
- b) die Neubesetzung der freigewordenen leitenden Stellen und die Einsetzung von Betriebsleitern in Betrieben mit mehr als 30 Beschäftigten ....

Wenn also der Präsident der Provinz Sachsen bei der formellen Abrufung des Aufsichtsrates bzw. Vorstandes (praktisch war ja ihre Mitarbeit sowieso schon illusorisch gemacht), soweit bei der Neubesetzung dieser Organe mitwirkte oder die Initiative ergriff, so war er nach dem hiesigen Rechtszustand dazu zweifellos legitimiert.

Man muß sich erinnern, daß sich in jenen Monaten die Organe der Rechtsprechung zum Teil überhaupt nicht, zum Teil nur in äußerst eingeschränkten Maße tätig waren, so daß zum Beispiel eine Ergänzung des Aufsichtsrates gemäß § 89 des Aktiengesetzes unter Mitwirkung des Gerichtes unter den damaligen Verhältnissen garnicht hätte erfolgen können, wenn sich nicht der Präsident der Provinz Sachsen eingeschaltet hätte und hier, wie in vielen Fällen, durch die Verwaltung vorübergehend Aufgaben wahrgenommen worden wären, die an sich der Justiz zugestanden hätten.

Es handelt sich hier um Erscheinungen, die sich nicht auf die hiesige Zone allein beschränkt haben, wenn auch zweifellos in dem Ausmaß und Tempo derselben Unterschiede festzustellen sind.

Die Dresdner Bank hat - zweifellos zutreffend - festgestellt, daß der Kern der Frage darin liegt, ob Maßnahmen der für die eine Zone zuständigen deutschen Behörde, die sich auf Befehle der lokalen Besatzungsmacht stützen, auch in einer anderen Zone Gültigkeit haben, daß eine völlige



6. Blatt des Briefes vom 11.10.1947 an Rechtsanwalt Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,  
(17a) Heidelberg

oder auch nur annähernd volle Übereinstimmung in den Richtlinien erzielt werden könnte, von denen sich die Alliierten bei der Behandlung politischer und wirtschaftlicher Fragen in ihren Zonen leiten lassen, konnte wohl niemals angenommen werden.

Deshalb hat ja zum Beispiel schon der Bericht über die Berliner Konferenz in Teil III unter A

1. erklärt, daß die Oberkommandierenden "jeder in seiner Besatzungszone nach den Leitsätzen seiner entsprechenden Regierungen ...." in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kontrollrates handeln werden.

Daß man in außergewöhnlichen Fällen nicht immer starr an Paragraphen kleben darf, wenn nicht jegliche lebendige Entwicklung unterbrochen werden soll, dafür gibt die nachträgliche Zustimmung des zuständigen Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu den Beschlüssen und Vorschlägen der Aufsichtsratssitzung vom 6.6.45 ein Beispiel.

Die erwähnte Versammlung war zum Beispiel keineswegs in genauer Befolgung der Vorschriften des Gesetzes zustande gekommen.

Eine Sitzung des Aufsichtsrates kann gemäß § 94 nur durch den Vorsitzer einberufen werden. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder haben nur das Recht, vom Vorsitzer die Einberufung zu verlangen. Ein Selbsteinberufungsrecht gibt es nur auf gleichzeitiges Verlangen von mindestens 2 Aufsichtsratsmitgliedern. Im vorliegenden Falle wurde aber die Sitzung nur von einem einzigen Mitglied, nämlich Herrn Steckner, einberufen. Herr Zinßer hat diesem Verfahren nicht widersprochen. Da weniger als 3 Mitglieder anwesend waren, war die Sitzung beschlußunfähig.

Diesen Mangel nachträglich zu sanieren durch Einholung der schriftlichen Zustimmung, ist eine Hilfskonstruktion, die aber im Gesetz keineswegs vorgesehen ist.

Durch die Weigerung der Dresdner Bank (Filiale Nürnberg) Maßnahmen anzuerkennen, die die Gottfried Lindner Aktiengesellschaft getroffen hat, wird diese außerordentlich behindert in ihrem Bestreben, die Produktion innerhalb ihres Geschäftszweiges wieder zu beleben. Wenn auch seitens der an der Kontrolle Deutschlands beteiligten Alliierten keine einheitliche Linie in der Behandlung wirtschaftlicher Probleme zu erwarten ist, so müßte dies unseres Erachtens keinen Grund dafür abgeben, daß nicht von deutscher Seite versucht wurde, eine solche einheitliche Linie zu gewinnen oder wiederzugewinnen.

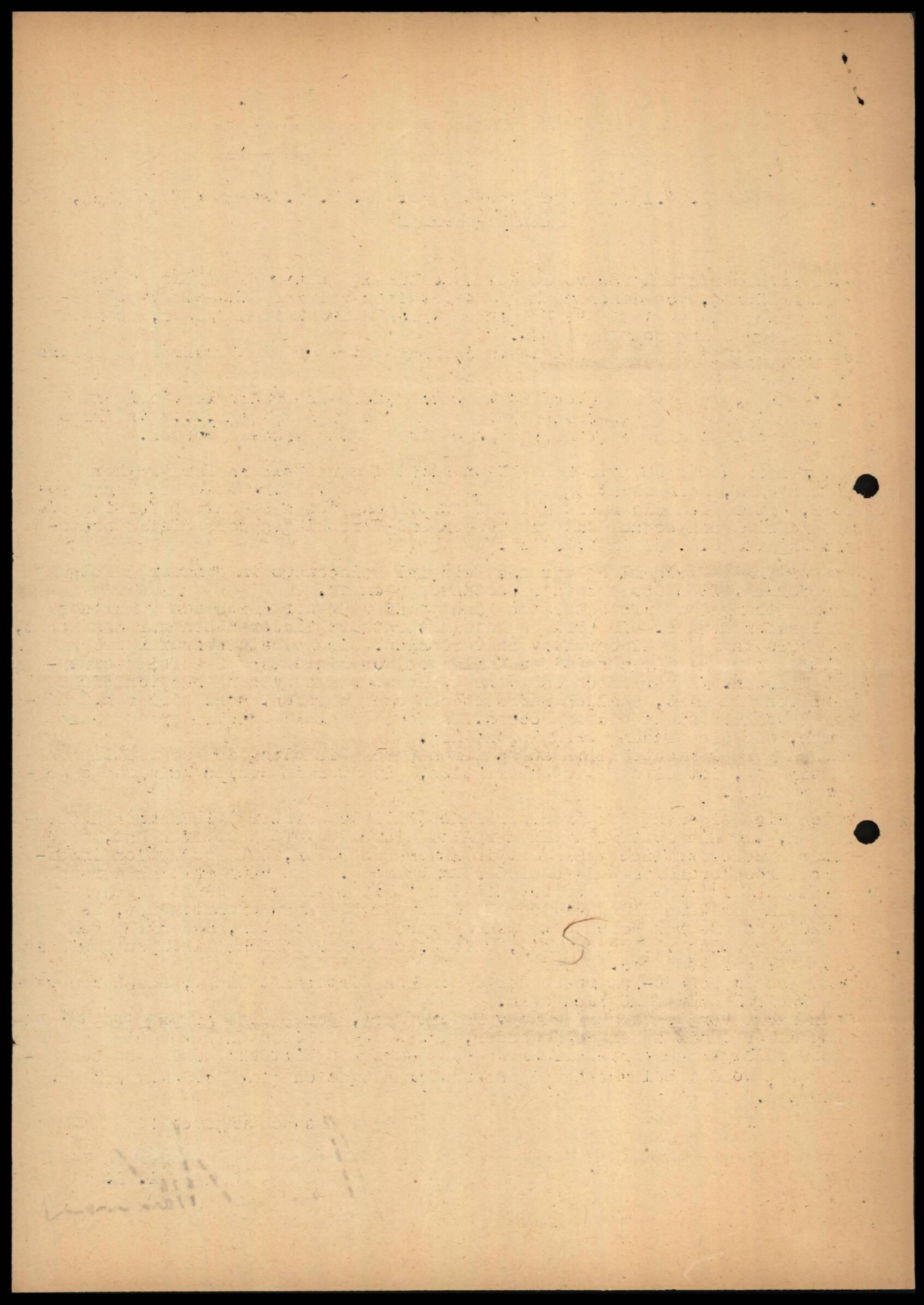
Das dies im Gesamt-Interesse der deutschen Wirtschaft liegt, darüber dürfte ein Zweifel schwer möglich sein.

Wenn nicht von deutscher Seite versucht wird, durch eine großzügige Behandlung aller damit zusammenhängender, gewiß schwieriger Probleme die Gefahr eines völligen Auseinanderfahrens des deutschen Wirtschaftskörpers zu verringern, so ist bei der heutigen ernsten Situation eine Wendung nicht zu erwarten."

Hochachtungsvoll!

Gottfried Lindner

Aktiengesellschaft



Heidelberg, den 15. Okt. 1947.  
Dr.C./S.

A k t e n n o t i z .

C. b. Rep.

Konferenz mit Herrn Willy Wiedemann in Höffen  
über Siegburg.

Herr Wiedemann ist Bevollmächtigter für die Westzonen der Gottfried Lindner A.G. Wagen- und Waggonfabrik Ammendorf-Halle (Saale). Er besitzt eine Vollmacht vom 24.4.46 folgenden Wortlauts:

"Wir erteilen hiermit Herrn Willy Wiedemann, Köln-Sülz, Zilcherstr. 85, Vollmacht, uns in der Angelegenheit des uns gehörigen Grundstücks Köln-Bickendorf, Vogelsangerstr. 348 treuhänderisch zu vertreten."

Eine weitere Vollmacht vom 14.9.46 lautet folgendermaßen:

"Herr Willy Wiedemann, wohnhaft Agger über Siegburg (Rhld.) ist von uns beauftragt, unsere in der amerikanischen, britischen und französischen Zone gelegenen Niederlassungen zu revidieren und ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten, mit dem Ziel einer Zusammenfassung derselben in einer Betriebsverwaltung Gottfried Lindner A.G. West."

Die dritte Vollmacht vom 8.10.46 lautet:

"Wir bescheinigen hiermit, daß Herr Willy Wiedemann, Agger über Siegburg Bezirk Köln, von uns als Werkstättenbetreuer für unsere westlichen Werkstätten Nürnberg und Gaggenau sowie unsere Grundstück in Köln eingesetzt ist."

27.4.46:

"Bescheinigung.

Wir bescheinigen hiermit Herr Willy Wiedemann, ...., daß er für uns als unser Beauftragter für die Gottfried Lindner Aktien-Gesellschaft, Werkstatt Köln, Köln-Bickendorf, Vogelsangerstr. 348/350, im Rahmen der sonst gegebenen Vollmachten eingesetzt ist."

Die Gottfried Lindner A.G. in Ammendorf-Halle befindet sich in Liquidation. Ein Teil ihrer Werksanlagen ist durch die SMA enteignet, und zwar die Grundstücke und Maschinen des

Werks Ammendorf. Das übrige Vermögen in der Ostzone ist noch nicht angetastet worden, soweit nicht Schäden durch Requisitionen und Kriegshandlungen eingetreten sind. Die Liquidatoren sind:

Herr Naumann, Dr. Schauenburg, Br. Habicht (kaufmännischer Leiter).

Es muß damit gerechnet werden, daß der Liquidationsvorstand von der SMA dahin unter Druck gesetzt wird, daß er die westlichen Betriebsstätten der Gesellschaft veräußern muß. Es handelt sich hier um ein leeres Betriebsgrundstück in Köln, sowie in Gang befindliche Betriebe in Nürnberg und in Gaggenau (franz. Zone). Das Grundstück in Köln steht mit RM 100 000.-- zu Buch, also der Wert sämtlicher Vermögensgegenstände in den Westzonen dürfte auf mindestens 1/2 Millionen zu schätzen sein.

Herr Wiedemann möchte nun wissen, auf welche Weise er es verhindern kann, daß durch Weisung von der Ostzone aus die westlichen Vermögensgegenstände veräußert werden. Eine solche Anweisung würde allerdings von der Unternehmensleitung niemals freiwillig erfolgen, sondern nur gezwungenermaßen und Herr Wiedemann kann damit rechnen, daß der Vorstand gegen eine Vereitelung dieser Maßnahmen durch ihn nichts einzuwenden hätte.

Es ist schwierig, über diese Frage mit der Unternehmensleitung zu korrespondieren. Auch kann Herrn Wiedemann nicht jede Vollmacht erteilt werden, weil sonst die Herren in der Ostzone persönlich gefährdet würden. Herr Wiedemann meint allerdings, daß er eine von uns zu entwerfende Vollmacht sich unter Umständen geben lassen könne.

Die Schwierigkeit des vorliegenden Falles ist darin zu sehen, daß das Unternehmen als solches in keiner Weise angetastet ist, sondern daß der rechtmäßige Vorstand bzw. die Liquidatoren nach außen hin über das Vermögen verfügen, wenn sie auch in ihren Entschlüssen

nicht frei sind. Es besteht also wohl in diesem Fall nicht die Möglichkeit, sich auf das Prinzip der Territorialität der Enteignung zu berufen. Auf der anderen Seite kann der Vorstand es auch nicht riskieren, Herrn Wiedemann entgegenstehenden Weisungen zu erteilen, jedenfalls nicht ausdrücklich.

Eine Verlegung des Hauptsitzes der Firma in die Westzonen kommt nicht in Frage, da noch von der Enteignung nicht erfaßtes Vermögen sich in der Ostzone befindet, das in diesem Falle verloren gehen würde. Die in den Westzonen befindlichen Niederlassungen sind nicht als solche im Handelsregister eingetragen. Man könnte daran denken, dies noch nachzuholen. Das setzt allerdings zunächst eine Anmeldung beim Registergericht der Hauptniederlassung in Halle voraus, was zu Schwierigkeiten führen könnte. Man könnte aber auch die westlichen Vermögensgegenstände in eine eigens zu gründende G.m.b.H. einbringen, sodaß der Ost-A.G. kein direktes Eigentum an den im Westen belegenen Betriebsgegenständen mehr zustände, sondern nur noch eine Beteiligung an der G.m.b.H.

Es wäre auch zu prüfen, ob man die Betriebe in den Westzonen von den entsprechenden Militärregierungen unter Sequester stellen lassen könnte. Als Treuhänder wäre dann Herr Wiedemann einzusetzen. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß Herr Wiedemann noch nicht denazifiziert ist. Er ist Parteigenosse seit 1933 ohne Amt, war eine Zeitlang in der DAF ohne Amt und ist sonst in keiner Weise belastet. Zuständig ist die Spruchkammer bzw. das Spruchgericht seines Wohnsitzes in Köln oder Siegburg, jedenfalls muß sich Herr Wiedemann in der englischen Zone denazifizieren lassen und dort sind die Spruchgerichte gerade erst eingerichtet worden.

Es wäre noch daran zu denken, daß die Aktien-Gesellschaft Herrn Wiedemann bei dessen Anwesenheit eine notariell beurkundete oder beglaubigte Generalvollmacht erteilt, mit der Befugnis, Grundstücke und Betriebsteile zu veräußern.

Es muß unter allen Umständen über diese Vorgänge Diskretion gewahrt werden. Zunächst einmal ist gegenüber uns Herr Wiedemann nur persönlich aufgetreten. Vor allen Dingen soll auch, wenn es irgend möglich ist, vermieden werden, daß bei Verhandlungen mit Besatzungsbehörden schon Namen genannt werden.

Man könnte auch daran denken, mit dem Mindestkapital von RM 20 000.-- und 1/4 Einzahlung eine G.m.b.H. zu gründen und an diese die Betriebe langfristig zu verpachten. Es würde vielleicht eine einzige G.m.b.H. genügen mit Hauptsitz in Nürnberg und Zweigniederlassungen in Köln und Gaggenau. Gleichzeitig wäre der G.m.b.H. ein Vorkausrecht einzuräumen. Den Veräußerungspreis könnte man in der Westzone festlegen und auf ein hiesiges Bankkonto stellen. Ueberweisungen in die Ostzone sind sowieso nur in beschränktem Rahmen zulässig.

In Anwesenheit von Herrn Dr. Heimerich wurde die anliegende Generalvollmacht entworfen, die sich Herr Wiedemann eventuell in notarieller Form von der Aktien-Gesellschaft erteilen lassen kann.

Soviel Herr Wiedemann sich erinnert, beträgt das Grundkapital der Gottfried Lindner A.G. etwa RM 8 Millionen. Eine Satzung und die Namen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wird uns Herr Wiedemann noch mitteilen, vielleicht auch über die Verteilung des Aktienkapitals, insbesondere in den Westzonen.

Es soll ein Akt angel egt werden auf den Namen des Herrn Wiedemann persönlich ohne Hinweis auf die Aktien-Gesellschaft.

Herr Wiedemann ergänzt seine Angaben noch dahin, daß das Hauptwerk der Aktien-Gesellschaft in Ammendorf in das Eigentum der Gesellschaft "Waggonfabrik Ammendorf der sowjetischen A.G. für Transportmittelbau" übergegangen ist. Zwischen der Leitung dieser sowjetischen A.G. und der Liquidations-A.G. besteht weitgehend Personalunion.

Die Gottfried Lindner A.G. besteht schon seit 1823 und es soll natürlich nach Möglichkeit der Name erhalten bleiben. Herr Wiedemann bittet uns, ihm unsere vorläufige Stellungnahme bis Ende nächster Woche zuzusenden.

the 1960's. The first major breakthrough came in 1964 with the introduction of the "Gardasil" vaccine, which protects against four types of HPV. In 2006, the U.S. Food and Drug Administration approved a second vaccine, "Cervarix," which protects against two types of HPV. Both vaccines are administered in three doses over six months. The Gardasil vaccine is recommended for all girls and boys aged 11 to 12 years, while the Cervarix vaccine is recommended for girls and boys aged 9 to 13 years. Both vaccines are also available for women aged 14 to 45 years and men aged 14 to 26 years.

Entwurf.

Generalvollmacht.

Die Aktien-Gesellschaft X, vertreten durch den Vorstand Y und Z, erteilt hiermit Herrn A Generalvollmacht zur Verwaltung ihres gesamten in den Westzonen befindlichen Vermögens und zu allen erforderlichen Maßnahmen, insbesondere zu Verfügungen über das Vermögen im Ganzen und über einzelne Vermögensgegenstände und zum Abschluß von Pachtverträgen.

Der Bevollmächtigte ist von Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er ist auch befugt, für einzelne Rechtsgeschäfte Unter- vollmacht zu erteilen.

TELETYPE

TRANSITION

On the basis of the information contained in the  
transcript of the telephone conversation between Mr.  
John F. Kennedy and Mrs. Ethel Kennedy, it is  
the opinion of the FBI that the telephone call was made by  
Mrs. Ethel Kennedy to her husband, President John F. Kennedy,  
at approximately 10:30 P.M. on November 22, 1963, from  
the White House in Washington, D. C., and that the  
call was made to advise him of the assassination of  
President John F. Kennedy.

Heidelberg, den 15. Okt. 1947.  
Dr.O./S.

A k t e n n o t i z .

Konferenz mit Herrn Willy Wiedemann in Höffen  
über Siegburg.

---

Herr Wiedemann ist Bevollmächtigter für die Westzonen der Gottfried Lindner A.G. Wagen- und Waggonfabrik Ammendorf-Halle (Saale). Er besitzt eine Vollmacht vom 24.4.46 folgenden Wortlauts:

"Wir erteilen hiermit Herrn Willy Wiedemann, Köln-Sülz, Zilcherstr. 85, Vollmacht, uns in der Angelegenheit des uns gehörigen Grundstücks Köln-Bickendorf, Vogelsangerstr. 348 treuhänderisch zu vertreten."

Eine weitere Vollmacht vom 14.9.46 lautet folgendermaßen:

"Herr Willy Wiedemann, wohnhaft Agger über Siegburg (Rhld.) ist von uns beauftragt, unsere in der amerikanischen, britischen und französischen Zone gelegenen Niederlassungen zu revidieren und ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten, mit dem Ziel einer Zusammenfassung derselben in einer Betriebsverwaltung Gottfried Lindner A.G. West."

Die dritte Vollmacht vom 8.10.46 lautet:

"Wir bescheinigen hiermit, daß Herr Willy Wiedemann, Agger über Siegburg Bezirk Köln, von uns als Werkstättenbetreuer für unsere westlichen Werkstätten Nürnberg und Gaggenau sowie unsere Grundstück in Köln eingesetzt ist."

27.4.46:

"Bescheinigung.

Wir bescheinigen hiermit Herr Willy Wiedemann, ...., daß er für uns als unser Beauftragter für die Gottfried Lindner Aktien-Gesellschaft, Werkstatt Köln, Köln-Bickendorf, Vogelsangerstr. 348/350, im Rahmen der sonst gegebenen Vollmachten eingesetzt ist."

Die Gottfried Lindner A.G. in Ammendorf-Halle befindet sich in Liquidation. Ein Teil ihrer Werksanlagen ist durch die SMA enteignet, und zwar die Grundstücke und Maschinen des

Werks Ammendorf. Das übrige Vermögen in der Ostzone ist noch nicht angetastet worden, soweit nicht Schäden durch Requisitionen und Kriegshandlungen eingetreten sind. Die Liquidatoren sind: Herr Naumann, Dr. Schauenburg, Br. Habicht (kaufmännischer Leiter).

Es muß damit gerechnet werden, daß der Liquidationsvorstand von der SMA dahin unter Druck gesetzt wird, daß er die westlichen Betriebsstätten der Gesellschaft veräußern muß. Es handelt sich hier um ein leeres Betriebsgrundstück in Köln, sowie in Gang befindliche Betriebe in Nürnberg und in Gaggenau (franz. Zone). Das Grundstück in Köln steht mit RM 100 000.-- zu Buch, also der Wert sämtlicher Vermögensgegenstände in den Westzonen dürfte auf mindestens 1/2 Millionen zu schätzen sein.

Herr Wiedemann möchte nun wissen, auf welche Weise er es verhindern kann, daß durch Weisung von der Ostzone aus die westlichen Vermögensgegenstände veräußert werden. Eine solche Anweisung würde allerdings von der Unternehmensleitung niemals freiwillig erfolgen, sondern nur gezwungenermaßen und Herr Wiedemann kann damit rechnen, daß der Vorstand gegen eine Vereitelung dieser Maßnahmen durch ihn nichts einzuwenden hätte.

Es ist schwierig, über diese Frage mit der Unternehmensleitung zu korrespondieren. Auch kann Herrn Wiedemann nicht jede Vollmacht erteilt werden, weil sonst die Herren in der Ostzone persönlich gefährdet würden. Herr Wiedemann meint allerdings, daß er eine von uns zu entwerfende Vollmacht sich unter Umständen geben lassen könne.

Die Schwierigkeit des vorliegenden Falles ist darin zu sehen, daß das Unternehmen als solches in keiner Weise angetastet ist, sondern daß der rechtmäßige Vorstand bzw. die Liquidatoren nach außen hin über das Vermögen verfügen, wenn sie auch in ihren Entschlüssen

nicht frei sind. Es besteht also wohl in diesem Fall nicht die Möglichkeit, sich auf das Prinzip der Territorialität der Enteignung zu berufen. Auf der anderen Seite kann der Vorstand es auch nicht riskieren, Herrn Wiedemann entgegenstehenden Weisungen zu erteilen, jedenfalls nicht ausdrücklich.

Eine Verlegung des Hauptsitzes der Firma in die Westzonen kommt nicht in Frage, da noch von der Enteignung nicht erfaßtes Vermögen sich in der Ostzone befindet, das in diesem Falle verloren gehen würde. Die in den Westzonen befindlichen Niederlassungen sind nicht als solche im Handelsregister eingetragen. Man könnte daran denken, dies noch nachzuholen. Das setzt allerdings zunächst eine Anmeldung beim Registergericht der Hauptniederlassung in Halle voraus, was zu Schwierigkeiten führen könnte. Man könnte aber auch die westlichen Vermögensgegenstände in eine eigens zu gründende G.m.b.H. einbringen, sodaß der Ost-A.G. kein direktes Eigentum an den im Westen belegenen Betriebsgegenständen mehr zustände, sondern nur noch eine Beteiligung an der G.m.b.H.

Es wäre auch zu prüfen, ob man die Betriebe in den Westzonen von den entsprechenden Militärregierungen unter Sequester stellen lassen könnte. Als Treuhänder wäre dann Herr Wiedemann einzusetzen. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß Herr Wiedemann noch nicht denazifiziert ist. Er ist Parteigenosse seit 1933 ohne Amt, war eine zeitlang in der DAF ohne Amt und ist sonst in keiner Weise belastet. Zuständig ist die Spruchkammer bzw. das Spruchgericht seines Wohnsitzes in Köln oder Siegburg, jedenfalls muß sich Herr Wiedemann in der englichen Zone denazifizieren lassen und dort sind die Spruchgerichte gerade erst eingerichtet worden.

Es wäre noch daran zu denken, daß die Aktien-Gesellschaft Herrn Wiedemann bei dessen Anwesenheit eine notariell beurkundete oder beglaubigte Generalvollmacht erteilt, mit der Befugnis, Grundstücke und Betriebsteile zu veräußern.

Es muß unter allen Umständen über diese Vorgänge Diskretion gewahrt werden. Zunächst einmal ist gegenüber uns Herr Wiedemann nur persönlich aufgetreten. Vor allen Dingen soll auch, wenn es irgend möglich ist, vermieden werden, daß bei Verhandlungen mit Besatzungsbehörden schon Namen genannt werden.

Man könnte auch daran denken, mit dem Mindestkapital von RM 20 000.-- und 1/4 Einzahlung eine G.m.b.H. zu gründen und an diese die Betriebe langfristig zu verpachten. Es würde vielleicht eine einzige G.m.b.H. genügen mit Hauptsitz in Nürnberg und Zweigniederlassungen in Köln und Gaggenau. Gleichzeitig wäre der G.m.b.H. ein Vorkaufsrecht einzuräumen. Den Veräußerungspreis könnte man in der Westzone festlegen und auf ein hiesiges Bankkonto stellen. Ueberweisungen in die Ostzone sind sowieso nur in beschränktem Rahmen zulässig.

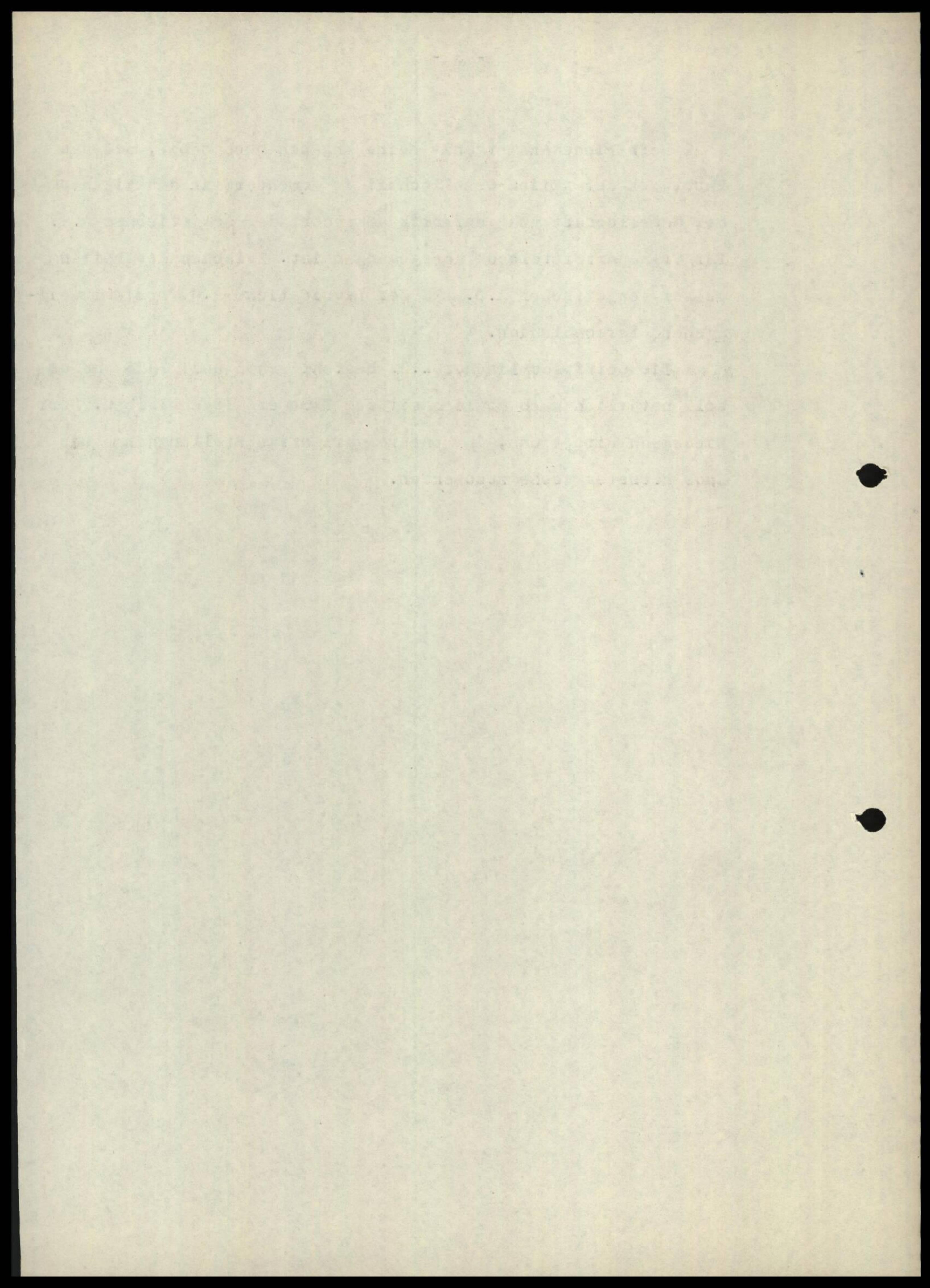
In Anwesenheit von Herrn Dr. Heimerich wurde die anliegende Generalvollmacht entworfen, die sich Herr Wiedemann eventuell in notarieller Form von der Aktien-Gesellschaft erteilen lassen kann.

So viel Herr Wiedemann sich erinnert, beträgt das Grundkapital der Gottfried Lindner A.G. etwa RM 8 Millionen. Eine Satzung und die Namen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wird uns Herr Wiedemann noch mitteilen, vielleicht auch über die Verteilung des Aktienkapitals, insbesondere in den Westzonen.

Es soll ein Akt angel egt werden auf den Namen des Herrn Wiedemann persönlich ohne Hinweis auf die Aktien-Gesellschaft.

Herr Wiedemann ergänzt seine Angaben noch dahin, daß das Hauptwerk der Aktien-Gesellschaft in Ammendorf in das Eigentum der Gesellschaft "Waggonfabrik Ammendorf der sowjetischen A.G. für Transportmittelbau" übergegangen ist. Zwischen der Leitung dieser sowjetischen A.G. und der Liquidations-A.G. besteht weitgehend Personalunion.

Die Gottfried Lindner A.G. besteht schon seit 1823 und es soll natürlich nach Möglichkeit der Name erhalten bleiben. Herr Wiedemann bittet uns, ihm unsere vorläufige Stellungnahme bis Ende nächster Woche zuzusenden.



Entwurf.

Generalvollmacht.

Die Aktien-Gesellschaft X, vertreten durch den Vorstand Y und Z, erteilt hiermit Herrn A Generalvollmacht zur Verwaltung ihres gesamten in den Westzonen befindlichen Vermögens und zu allen erforderlichen Maßnahmen, insbesondere zu Verfügungen über das Vermögen im Ganzen und über einzelne Vermögensgegenstände und zum Abschluß von Pachtverträgen.

Der Bevollmächtigte ist von Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er ist auch befugt, für einzelne Rechtsgeschäfte Unter- vollmacht zu erteilen.

